

Inhalt

Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe 2020 – weiterer Anstieg	1
Kinder und Jugendliche bis 2035 – eine aktualisierte Vorausberechnung im Lichte der Coronapandemie	3
Weniger Erziehungshilfen – eine Folge von Corona?	5
Seelische Behinderung 2020 – Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII unter Pandemiebedingungen	7
Wie sozial selektiv ist die Kita-Nutzung? Befunde aus dem Mikrozensus	9
Neuerungen der KJH-Statistik ab 2022	13
Auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe: Eingliederungshilfen nach dem SGB IX für Kinder und Jugendliche – Vorstellung einer neuen Statistik	17
Notizen	20

Editorial

Vielleicht haben Sie es noch gar nicht bemerkt: Zum zweiten Mal sortieren wir unsere Beiträge in Kom^{Dat} in unterschiedliche Rubriken. In Kurzbeiträgen am Anfang des Heftes greifen wir brandaktuell veröffentlichte amtliche Datensätze auf und informieren Sie kurz und knapp über die allerneuesten empirischen Befunde zu Themen und Facetten der Kinder- und Jugendhilfestatistik. Die weiteren Beiträge beinhalten tiefergreifende Analysen zu spezifischen Fragestellungen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, oder sie befassen sich mit der Weiterentwicklung und den Inhalten der Statistiken. Die Ergebnisse der jüngst veröffentlichten Statistiken zeigen, dass die Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe erneut gestiegen sind. Zentral für die weiteren Beiträge ist der Einfluss der Coronapandemie auf verschiedene Entwicklungen. Zunächst werden die kurz- und mittelfristig erwarteten demografischen Entwicklungen anhand der aktualisierten Bevölkerungsvorausberechnung dargestellt. Anschließend belegen die aktuellen Daten, dass zuletzt sowohl die Hilfen zur Erziehung als auch die neu gewährten Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII zurückgegangen sind. Die vertiefenden Beiträge befassen sich mit Neuerungen in der amtlichen Statistik, durch die künftig mit einer Vielzahl zusätzlicher Informationen zu rechnen ist. Zunächst werden Ergebnisse zur Kita-Nutzung nach dem Bildungsstand der Eltern präsentiert. Weiterhin werden die gesetzlichen Änderungen für die Kinder- und Jugendhilfestatistiken durch das KJSG und das GaFöG, die in den kommenden Jahren umzusetzen sind, vorgestellt und fachlich eingeordnet. Der abschließende Beitrag stellt erste Ergebnisse aus der neuen Statistik zu den Eingliederungshilfen nach dem SGB IX für Kinder und Jugendliche vor und beschreibt die neue Statistik. Wir wünschen eine erkenntnisreiche Lektüre!

Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe 2020 – weiterer Anstieg

Im Jahr 2020 betragen die Gesamtausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe 58,7 Mrd. EUR und damit 3,9 Mrd. EUR mehr als im Vorjahr. Damit wurde ein neuer Spitzenwert erreicht. Der überwiegende Teil des Anstiegs ist auf den weiteren Ausbau und die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung zurückzuführen.

Gesamtausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe

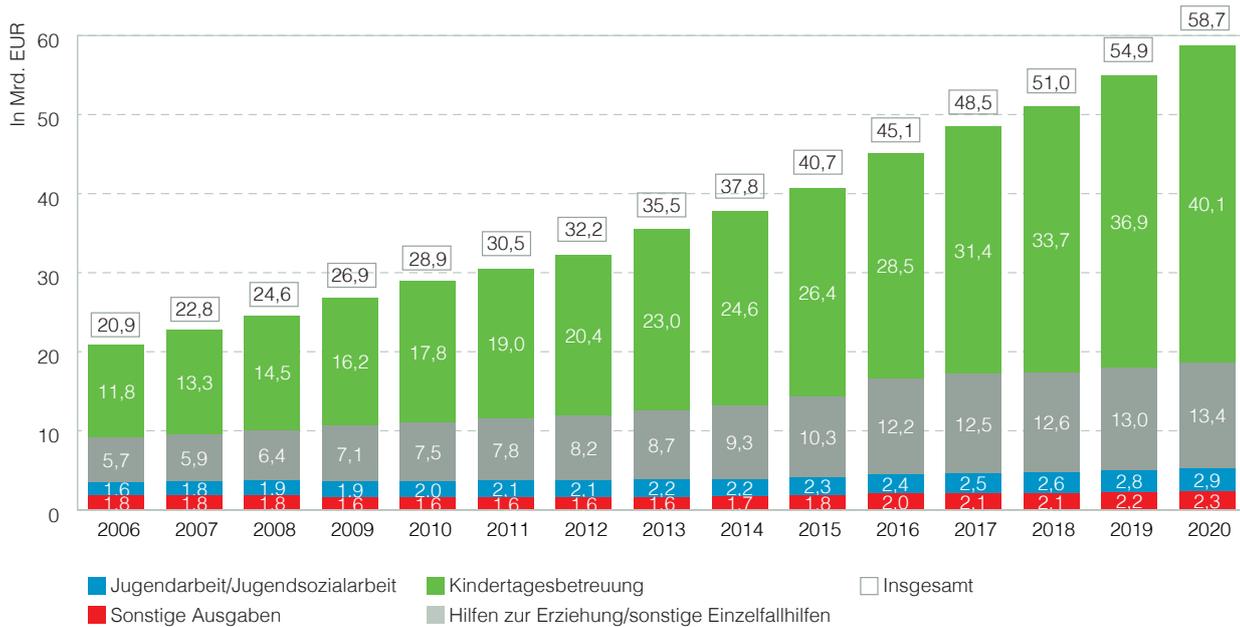
Die Ausgaben der öffentlichen Gebietskörperschaften für die Kinder- und Jugendhilfe sind im Haushaltsjahr 2020 auf 58,7 Mrd. EUR gestiegen. Das entspricht einem Anstieg von 3,9 Mrd. EUR bzw. von 7% gegenüber dem Vorjahr (vgl. Abb. 1). Damit wurde ein ähnlich hoher Ausgabenanstieg erreicht wie im Jahr zuvor. Innerhalb von knapp 15 Jahren wurden die Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe damit nahezu verdreifacht. Dies ist vor allem auf den starken und anhaltenden Ausbau der Kindertagesbetreuung zurückzuführen, deren Ausgaben im gleichen Zeitraum auf das 3,4-Fache und damit noch etwas stärker gestiegen sind als die der gesamten Kinder- und Jugendhilfe. Mittlerweile macht die Kindertagesbetreuung mehr als zwei Drittel der Gesamtausgaben aus, während es im

Jahr 2006 noch etwas mehr als die Hälfte war.

Der Ausgabenanstieg in den anderen Arbeitsfeldern fiel dagegen deutlich geringer aus. So nahmen die Ausgaben für die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Jugendsozialarbeit seit dem Jahr 2006 um 76% und die „sonstigen Ausgaben“ um 28% zu. Ebenfalls etwas deutlicher gestiegen sind die Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung sowie die Hilfen für junge Volljährige: Diese stiegen um 137%, was hauptsächlich auf die starke Zunahme der Anzahl geflüchteter junger Menschen in den Jahren 2015 und 2016 zurückzuführen ist. Nach dem Jahr 2016 waren in diesem Arbeitsfeld dann allerdings nur noch Ausgabensteigerungen von jährlich durchschnittlich gut 2% zu verzeichnen.

Ursachen für Ausgabensteigerungen können vielfältig sein. Neben dem Ausbau von Angeboten, Qualitätsverbesserungen sowie Veränderungen innerhalb der Adressat:innengruppen können steigende laufende Kos-

Abb. 1: Ausgaben der öffentlichen Hand für die Kinder- und Jugendhilfe nach Arbeitsfeldern (Deutschland; 2006 bis 2020; Angaben absolut in Mrd. EUR)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

ten für Gehälter, der Gebäudeunterhalt sowie andere Sachkosten Ausgabensteigerungen nach sich ziehen. Für eine Einordnung der Mehraufwendungen für die Kinder- und Jugendhilfe ist daher der sogenannte „BIP-Deflator“ als Kennzahl für die Preissteigerung im Verhältnis zur Veränderung der Wirtschaftskraft von Relevanz (vgl. Schilling 2019, S. 34). Die Ausgabensteigerung für die Kinder- und Jugendhilfe liegt mit einem Plus von 7% zwischen 2019 und 2020 deutlich über der Veränderung des „BIP-Deflators“. Dieser nahm zwischen 2019 und 2020 um rund 2% zu (vgl. AK VGRDL 2021).

Da ein Großteil der Kosten bei den Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auf den Posten „Personal“ entfällt, ist weiterhin die Tarifierwicklung für die Beschäftigten in diesem Feld für eine Einordnung der Ausgabenentwicklung von hoher Relevanz. Die Bezahlung der Beschäftigten hat sich zwischen 2019 und 2020 weiter verbessert. Für die Bereiche „Sozialwesen“ sowie „Erziehung und Unterricht“ ist im entsprechenden Zeitraum von Tarifierhöhungen in Höhe von rund 2 bzw. 3% auszugehen.¹ Folglich war ein nicht unerheblicher Teil der Mehrausgaben in 2020 notwendig, um die gestiegenen Personalkosten der Träger zu finanzieren. Gleichzeitig deutet sich daraus allerdings an, dass die Preissteigerung und die Tarifierhöhungen nicht die alleinigen Einflussgrößen für Ausgabensteigerungen sein können.

Einnahmen geringer als im Vorjahr

Den Gesamtausgaben können verschiedene Einnahmen gegenübergestellt werden. Im Jahr 2020 beliefen sich diese Einnahmen insgesamt auf ca. 3,2 Mrd. EUR (vgl. Tab. 1). Damit fielen die Einnahmen durch einen Rückgang um 304 Mio. EUR (-9%) erstmals seit 2012 wieder deutlich geringer aus als im Vorjahr.

¹ Datenquelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), Genesis-Online, Abrufdatum: 10.01.2022; Datenlizenz by-2-0; eigene Berechnungen

Die Einnahmen setzen sich aus unterschiedlichen Einnahmepositionen zusammen. Von den öffentlichen Trägern wurden teilweise Gebühren und Teilnahmebeiträge erhoben, die zu Einnahmen in Höhe von mehr als 1,5 Mrd. EUR führten. Weitere Einnahmen ergaben sich über Kostenbeiträge und übergeleitete Ansprüche sowie Erstattungen von Sozialleistungsträgern und Leistungen Dritter von ca. 1,0 Mrd. EUR. Durch Rückflüsse und sonstige Einnahmen wurden die öffentlichen Kassen zusätzlich um ca. 0,7 Mrd. EUR entlastet. Insbesondere die Einnahmen durch Gebühren und Entgelte für Kindertageseinrichtungen öffentlicher Träger sind im Vergleich zum Vorjahr stark gesunken – um rund 290 Mio. EUR bzw. 19%. Das dürfte damit zusammenhängen, dass in einigen Ländern die Elternbeiträge für einzelne Kita-Jahrgänge gesenkt oder ganz erlassen wurden sowie dass aufgrund pandemisch bedingter Einschränkungen im Kita-Betrieb weitere Beitragsbefreiungen gewährt wurden.²

Relativ gesehen sind auch bei den Einrichtungen der Jugend- sowie Jugendsozialarbeit sowie den Einrichtungen der Familienförderung und Mitarbeiterfortbildungen die Einnahmen durch Gebühren und Entgelte deutlich zurückgegangen – um 46 bis 54%³. Absolut handelt es sich hierbei jedoch nur um einen Rückgang um insgesamt rund 12 Mio. EUR.

² Über die Ausgaben- und Einnahmenstatistik können nur die Teilnahmebeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft berücksichtigt werden. Die Teilnahmebeiträge für den Besuch von Einrichtungen freier Träger werden von der amtlichen Statistik bislang nicht erhoben und in den Ergebnissen auch nicht berücksichtigt. Eine aktuelle Schätzung liegt noch nicht vor. Die letzte Schätzung für das Jahr 2016 belief sich allerdings auf immerhin knapp 2,5 Mrd. EUR (vgl. Meiner-Teubner 2017).

³ Bei den Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind(ern) wurden für das Jahr 2020 keine Einnahmen durch Gebühren oder Entgelte ausgewiesen, im Jahr zuvor betragen sie noch knapp 0,6 Mio. EUR. Auch in den Vorjahren zeigten sich bereits deutliche Schwankungen bei dieser Einrichtungsart, die zum aktuellen Zeitpunkt nicht aufgeklärt werden können.

Tab. 1: Ausgaben und Einnahmen für die Kinder- und Jugendhilfe (Deutschland, West- und Ostdeutschland; 2019 und 2020; Angaben absolut in Mio. EUR und Veränderung in %)

Ausgaben und Einnahmen	2019	2020	Veränderung zw. 2019 u. 2020	
	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in %
Ausgaben insgesamt	54.882	58.745	+3.863	+7,0
davon ¹ :				
Westdeutschland	43.575	46.576	+3.001	+6,9
Ostdeutschland (einschl. Berlin)	11.306	12.169	+863	+7,6
Einnahmen insg.	3.533	3.229	-304	-8,6
Reine Ausgaben insg.	51.348	55.516	+4.168	+8,1

¹ Die Ausgaben der obersten Bundesjugendbehörde werden bei der Darstellung bei den Angaben für Westdeutschland berücksichtigt (2019: 366 Mio. EUR, 2020: 463 Mio. EUR).

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Fazit

Auch zuletzt sind die Gesamtausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe erneut gestiegen und liegen mittlerweile bei fast 59 Mrd. EUR; bereinigt um die Einnahmen reduzieren sie sich auf 55,5 Mrd. EUR. Neben den Preis- und Tarifsteigerungen, die in allen Arbeitsfeldern bedeutsam sind, ist der größte Teil des Anstiegs auf den weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung zurückzuführen. Vor dem Hintergrund der im Koalitionsvertrag der Bundesregierung festgelegten Inhalte hinsichtlich der geplanten Qualitätsstandards in der Kindertagesbetreuung sowie die weiterhin bestehenden unerfüllten Wünsche von Eltern nach einem Platz – sowohl für die Kinder in Kindertagesbetreuung als auch für Kinder im Grundschulalter für Ganztagsangebote – ist davon auszugehen, dass die Ausgaben auch in den kommenden Jahren noch weiter steigen werden.

Ninja Olszenka/
Christiane Meiner-Teubner

Kinder und Jugendliche bis 2035 – eine aktualisierte Vorausberechnung im Lichte der Coronapandemie

Ende September 2021 hat das Statistische Bundesamt die Ergebnisse der ersten mittelfristigen Bevölkerungsvorausberechnung mit der Datenbasis 31.12.2020 veröffentlicht. Damit soll den gegenwärtig absehbaren kurz- und mittelfristigen Folgen der Coronapandemie Rechnung getragen und die voraussichtliche demografische Entwicklung in Deutschland aufgezeigt werden.

Erste mittelfristige Bevölkerungsvorausberechnung

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht in unregelmäßigen Abständen Bevölkerungsvorausberechnungen. Darin werden für die zentralen Komponenten (1) Geburtenhäufigkeiten, (2) Lebenserwartung und (3) Wanderungsbewegungen (Zu- und Abwanderung) Annahmen zur zukünftigen Entwicklung getroffen. Durch diese Modellierung entstehen „Wenn-Dann-Aussagen“, die die mögliche demografische Entwicklung aufzeigen.

Die Coronapandemie und die von Regierungen getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung, wie beispielsweise Kontakt- und Reisebeschränkungen, haben Auswirkungen auf diese zentralen Komponenten. Daher folgt auf die im Jahr 2019 veröffentlichte 14. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung (kBv), die langfristige Entwicklungen bis zum Jahr 2060 aufzeigte, jetzt eine neue, erste mittelfristige Bevölkerungsvorausberechnung (MfBv) für die Jahre 2021 bis 2035 (Ausgangspunkt: Bevölkerungsstand am 31.12.2020; Statistisches Bundesamt 2021a). Dabei wurden die Annahmen der 14. kBv anhand jüngster Entwicklungen aktualisiert und auf den kürzeren Vorausberechnungszeitraum angepasst.

Neue Ausgangssituation im Jahr 2020

Bevor näher auf die aktualisierten Annahmen der Vorausberechnung eingegangen wird, muss zunächst ein Blick auf die neue Ausgangslage zum Ende des Jahres 2020 geworfen werden. Bezogen auf die zentralen Komponen-

ten für die Vorausberechnung stellte sich die Situation wie folgt dar: Die Geburten im Jahr 2020 waren so gut wie nicht von Corona betroffen. Erste mögliche Auswirkungen der im März beginnenden Pandemie auf die Zahl der Geburten wären erst im Dezember 2020 überhaupt beobachtbar gewesen; es zeigte sich jedoch nur eine geringfügige Steigerung im Vergleich zum Vorjahresmonat.¹ Für die Entwicklung bis 2035 wird weiterhin mit einem leichten Anstieg der Geburten gerechnet. Ursachen können möglicherweise Nachholeffekte der Pandemie und auch eine künftig wieder höhere Zuwanderung sein.

Weiterhin sind im Jahr 2020 die Sterbefälle gestiegen. Zum einen folgt dies einer langfristigen Entwicklung, da die Bevölkerung Deutschlands altert, es also immer mehr Ältere gibt. Der größere Teil der Zunahme der Sterbefälle in 2020 ist aber auf einen tatsächlichen Anstieg der Sterblichkeit zurückzuführen. Daraus folgte eine höhere Sterbeziffer, insbesondere für über 75-Jährige. Die Lebenserwartung ist nur sehr geringfügig angestiegen und verstärkte somit den seit 2010 zu beobachtenden Trend einer geringeren Zunahme der Lebenserwartung. Ob die Pandemie in Zukunft einen negativen Einfluss auf die Lebenserwartung hat, ist bislang nicht bekannt und ist abhängig von ihrem weiteren Verlauf.² Die Annahme zur Lebenserwartung ist daher eine Fortsetzung des Trends hin zu einem langsameren Anstieg.

Ein bedeutender Faktor hinsichtlich der Bevölkerungs-

¹ Vorläufige Angaben für 2021: Bis August gab es keine markanten Veränderungen (1,3% Steigerung im Vergleich zum Vorjahr).

² Vorläufige Ergebnisse zeigen auch für das Jahr 2021 einen überdurchschnittlichen Anstieg der Sterbefälle.

entwicklung – insbesondere in Bezug auf deren Wachstum – ist die Außenwanderung. Ohne einen positiven Wanderungssaldo, das heißt mehr Zu- als Fortzüge pro Jahr, würde die Bevölkerung Deutschlands seit etwa 50 Jahren zurückgehen. Außerdem sind Zugewanderte im Schnitt jünger als die Personen, die auswandern, und zugewanderte Frauen verzeichnen zudem durchschnittlich mehr Geburten pro Frau. All diese Aspekte tragen dazu bei, dass die Alterung der Gesellschaft verlangsamt wird. In dieser Hinsicht hatte insbesondere der erste Lockdown im Frühjahr 2020 enorme Auswirkungen: Während der Wanderungssaldo 2019 noch bei 327.000 lag, betrug er im Jahr 2020 nur 220.000, was einem Rückgang um 33% entspricht. Er weicht somit deutlich von den bisherigen Annahmen der 14. kBV ab.^{3, 4}

2 Varianten zum Wanderungssaldo

Die Auswirkungen der Komponenten Geburtenhäufigkeiten und Lebenserwartung machen sich in der Bevölkerungsstruktur erst nach Jahrzehnten bemerkbar. Zudem bedürfen die beobachteten Veränderungen im Jahr 2020 bislang keiner langfristigen Trendänderung. Daher wurde für die beiden Komponenten jeweils eine Annahme getroffen: Demnach soll die zusammengefasste Geburtenziffer von zuletzt 1,53 (2020) bis 2035 auf 1,56 steigen. Die Lebenserwartung soll sich ebenso weiter erhöhen: auf 80,2 (Jungen) bzw. 84,3 (Mädchen) im Jahr 2035 (Ausgangswerte 2020: 78,6 für Jungen und 83,4 für Mädchen).

Die Wanderung hingegen ist mit Blick auf die künftige Entwicklung der Bevölkerung die unsicherste Komponente. Hinzu kommt, dass Veränderungen innerhalb kurzer Zeit Auswirkungen auf die Demografie haben. So verzeichnete die erste Hälfte des Jahres 2021 zwar wieder einen deutlich höheren positiven Wanderungssaldo als 2020; ungewiss ist jedoch die weitere Entwicklung. Daher wurden in der MfBv 2 Annahmen zur Wanderung getroffen, die von einem moderaten und einem hohen Wanderungssaldo ausgehen. Die moderate Variante wird dabei als Untergrenze angesehen, da der dort angesetzte Wanderungssaldo (220.000) selbst in 2020 nicht unterschritten wurde. Die hohe Variante nimmt anfänglich eine deutliche Steigerung des Saldos im Vergleich zu 2020 an (auf 450.000 im Jahr 2023), der danach langsam absinkt (auf 320.000).

Da die vorausberechnete Entwicklung für die zentralen Altersgruppen der Kinder- und Jugendhilfe für das gesamte Bundesgebiet unterschiedliche, teilweise sogar gegenläufige Tendenzen für die beiden Landesteile Ost- und Westdeutschland verdeckt, werden die Ergebnisse der Berechnungen separat vorgestellt.

3 Auch die Binnenwanderung ist 2020 im Vergleich zum Durchschnitt der Vorjahre um 6% zurückgegangen. Insbesondere bei den 17- bis 30-Jährigen war eine deutlich geringere Mobilität zu beobachten. Allerdings sind Unterschiede zwischen den Ländern zu verzeichnen (vgl. Statistisches Bundesamt 2021a, S. 10).

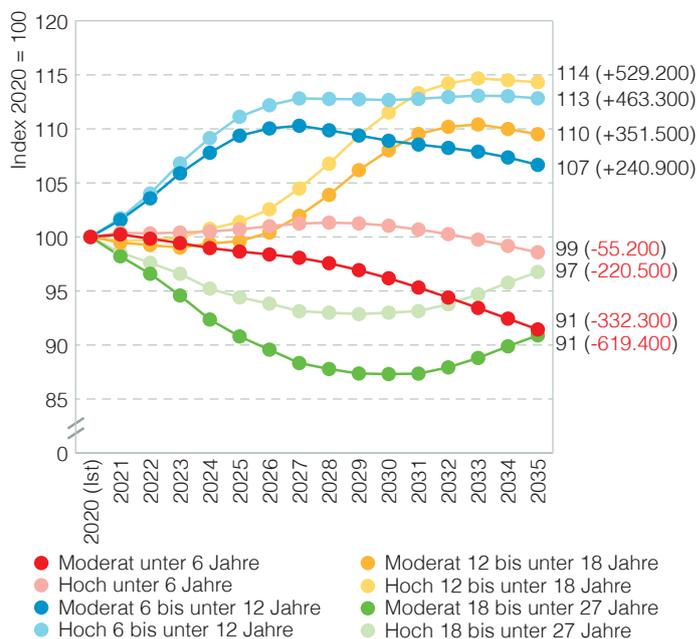
4 Für 2021 deutet sich ein höherer Wanderungssaldo an. Der vorläufige Saldo des Zeitraums Januar bis Juli liegt über dem Vergleichszeitraum des Vorjahres, jedoch weiterhin deutlich unter dem Niveau der Jahre 2018 und 2019.

Westdeutschland: deutlicher Anstieg bei den 6- bis unter 18-Jährigen

Unter den Bedingungen der MfBv deuten sich für Westdeutschland folgende Ergebnisse an (vgl. Abb. 1):

- Bei den unter 6-Jährigen wird es nach der Variante „hoch“ bis 2035 kaum Veränderungen geben. Die Bevölkerungszahl dieser Altersgruppe bleibt in etwa konstant und liegt 2035 nur um 1% unter dem Ausgangsjahr 2020. Folgt man der Variante „moderat“, so wird diese Altersgruppe ab dem Jahr 2023 langsam, aber kontinuierlich zurückgehen und im Jahr 2035 9% unter dem Ausgangswert liegen.

Abb. 1: Erwartbare Entwicklung der Anzahl junger Menschen nach Altersgruppen und Varianten (Westdeutschland; 2020 bis 2035; Index 2020 = 100)



Quelle: StaBa 2021a; eigene Berechnungen

- Die 6- bis unter 12-Jährigen steigen in beiden Varianten an und erreichen 2027 (+10%, moderat) bzw. 2033 (+13%, hoch) ihren Höhepunkt, bevor sie langsam wieder beginnen abzusinken.
- Entsprechend zeitversetzt verläuft die Entwicklung der 12- bis unter 18-Jährigen. Hier werden Zuwächse bis zu 10% bzw. 15% im Jahr 2033 erwartet.
- Bei den jungen Erwachsenen (18- bis unter 27-Jährige) wird zunächst ein relativ deutlicher Rückgang der Altersgruppe erwartet (-13% bis zum Jahr 2030 im moderaten Szenario bzw. -7% bis zum Jahr 2029 im hohen Szenario). Anschließend steigt die Bevölkerung dieser Altersgruppe wieder an und beträgt im Jahr 2035 91% (moderat) bzw. 97% (hoch) des 2020er-Ausgangswertes.

Ostdeutschland: beginnender deutlicher Rückgang bei unter 6-Jährigen

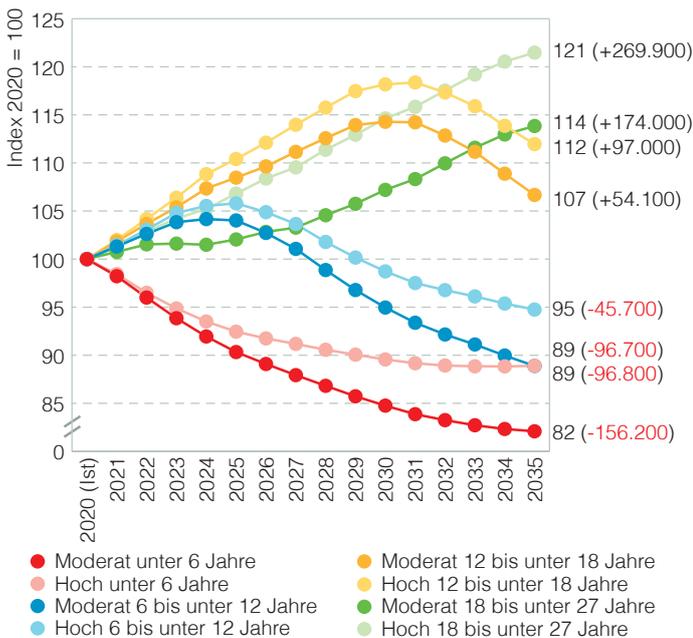
Für Ostdeutschland zeigen sich folgende voraussichtliche Entwicklungen (vgl. Abb. 2):

- Die Altersgruppe der unter 6-Jährigen wird nach beiden

Varianten in den nächsten Jahren deutlich zurückgehen und bis zum Jahr 2035 auf 82% (moderat) bzw. 89% (hoch) des Ausgangswertes des Jahres 2020 schrumpfen.

- Die 6- bis unter 12-Jährigen werden bis 2024 (+4% moderat) bzw. 2025 (+6%, hoch) noch etwas zunehmen und danach absinken. Auch diese Altersgruppe wird im Jahr 2035 deutlich kleiner sein als noch im Jahr 2020 (um -5% bzw. -11%). Hier zeigt sich ein deutlicher Unterschied zu den voraussichtlichen Entwicklungen in Westdeutschland.

Abb. 2: Erwartbare Entwicklung der Anzahl junger Menschen nach Altersgruppen und Varianten (Ostdeutschland; 2020 bis 2035; Index 2020 = 100)



Quelle: StaBa 2021a; eigene Berechnungen

- Wiederum zeitversetzt verläuft die Entwicklung der 12- bis unter 18-Jährigen. Hier werden bis Ende des Jahrzehnts starke Zuwächse um bis zu 14% bzw. 18% vorausgerechnet, was relativ gesehen einem deutlicheren Anstieg als in Westdeutschland entspricht. Anschließend wird – im Gegensatz zu den Entwicklungen in Westdeutschland – direkt ein deutliches Absinken der Alters-

gruppe erwartet. Allerdings dürfte die Anzahl der 12- bis unter 18-Jährigen auch in Ostdeutschland im Jahr 2035 noch merklich über dem Wert von 2020 liegen.

- Für die Altersgruppe der 18- bis unter 27-Jährigen wird für den Beobachtungszeitraum in Ostdeutschland ein kontinuierliches Wachstum angenommen. Diese Altersgruppe wächst bis zum Jahr 2035 um 14% bzw. 21% im Vergleich zum Ausgangsjahr.

Aktuelle Ergebnisse nicht unmittelbar mit den vorherigen vergleichbar

Bislang wurde die Variante 2 der 14. kBv, die von einer moderaten Entwicklung sowohl der Geburten als auch der Lebenserwartung sowie des Wanderungssaldos ausging, als wahrscheinlich angesehen. Wenn man die Ergebnisse der Variante „hoch“ der ersten MfBv denen der Variante 2 der 14. kBv aus dem Jahr 2019 gegenüberstellt, zeigen sich für einige Altersgruppen nennenswerte Erhöhungen bei der Anzahl junger Menschen. So wird es bei den unter 6-Jährigen in Westdeutschland laut der Variante „hoch“ im Jahr 2035 gut 300.000 Kinder (+9%) mehr geben, als es in der Variante 2 der 14. kBv vorausgerechnet wurde. Bei den 18- bis unter 27-Jährigen belaufen sich die Abweichungen sowohl in West- als auch in Ostdeutschland auf ein Plus von 10% im Vergleich zur Variante 2 der 14. kBv. In Westdeutschland verbergen sich dahinter 580.000 junge Erwachsene zusätzlich.

Ausblick

Die erste mittelfristige Bevölkerungsvorausberechnung zeigt die voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung der kommenden 15 Jahre unter Berücksichtigung des Coronajahres 2020 auf. Die anhaltende Pandemie macht möglicherweise in Zukunft weitere Anpassungen erforderlich. So muss beispielweise bei den Geburten abgewartet werden, ob die Zeit der stärkeren, zweiten Welle im Winter 2020 bedeutendere Folgen haben wird. Und auch die künftigen Wanderungsbewegungen sowie die Lebenserwartung werden abhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie sein.

Ninja Olszenka

Weniger Erziehungshilfen – eine Folge von Corona?

Am 29.10.2021 hat das Statistische Bundesamt die Daten zu den Hilfen zur Erziehung 2020 veröffentlicht. Demnach wurden rund 963.000 erzieherische Hilfen für unter 27-Jährige gezählt – rund 53.600 Fälle (-5%) weniger als im Vorjahr. Die Zahl dieser Unterstützungsleistungen ist somit nach einem kontinuierlichen Anstieg in den letzten Jahren erstmals seit 2008 zurückgegangen. Diese Entwicklung zeigt sich auch bei neu gewährten Hilfen, die um 11% und damit noch deutlicher gefallen sind. Den Hintergrund dieser Entwicklung bilden zu einem großen Teil die Auswirkungen der Coronapandemie, da beispielsweise Kontaktbeschränkungen einen erheblichen Einfluss auf die Ausgestaltung von erzieherischen Hilfen genommen haben dürften.

Rückgang der Hilfen um 5% – vor allem Erziehungsberatung betroffen

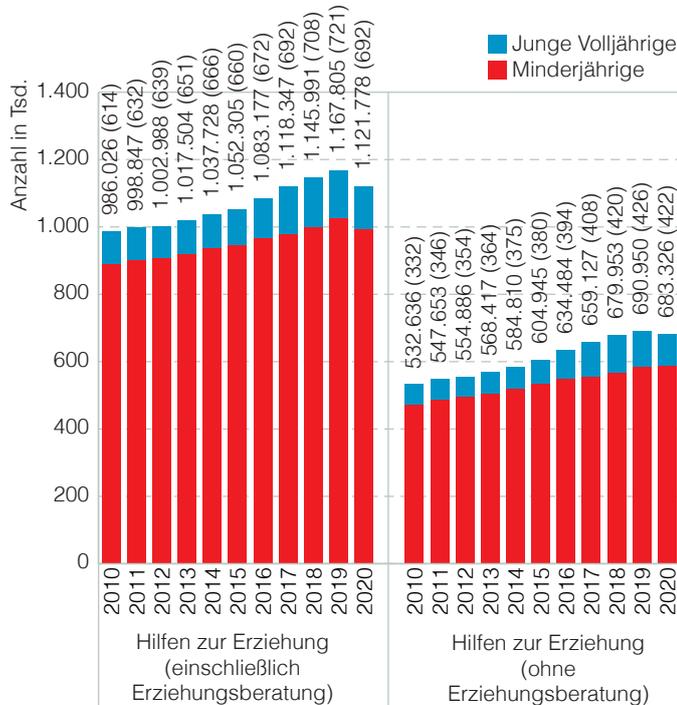
Junge Menschen und ihre Familien haben im Jahr 2020

963.000 erzieherische Hilfen in Anspruch genommen¹, 53.574 Leistungen weniger als im Vorjahr (-5%) (ohne Abb.; vgl. Fendrich/Tabel 2021). Damit ist die Zahl erzie-

¹ Berücksichtigt wird hier das Gesamtvolumen der erzieherischen Hilfen eines Jahres, also die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen und die am 31.12. des Jahres andauernden Hilfen; vgl. Anmerkung 1 in Abb. 1.

herischer Hilfen nach einem kontinuierlichen Anstieg in den letzten Jahren² und ihrem Höchststand im Jahr 2019 erstmals zurückgegangen. Das gilt entsprechend für die Zahl der jungen Menschen unter 27 Jahren, die durch erzieherische Hilfen erreicht wurden. 2020 waren dies mit 1.121.778 Personen 4% weniger als 2019 (vgl. Abb. 1).

Abb. 1: Junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (Deutschland; 2010 bis 2020)^{1, 2}



	Inanspruchnahme pro 10.000		Inanspruchnahme pro 10.000	
	Minderjährige	Junge Volljährige	Minderjährige	Junge Volljährige
2010	667	353	355	218
2011	683	371	369	231
2012	689	382	376	238
2013	700	395	385	252
2014	715	403	396	265
2015	710	406	400	276
2016	717	443	409	316
2017	723	533	409	403
2018	735	567	418	433
2019	751	557	427	422
2020	722	527	427	395

1 Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Hilfen; Angaben absolut sowie (in Klammern) Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen.
 2 In der Tabelle Inanspruchnahme pro unter 18-Jährige (Minderjährige) und pro 18- bis unter 21-Jährige (junge Volljährige). Mit Blick auf die Berechnung der Inanspruchnahmequoten wird auf die altersrelativierte Bezugsgröße der unter 21-Jährigen bzw. der 18- bis unter 21-Jährigen und nicht der unter 27-Jährigen zurückgegriffen, da ein Großteil der Hilfen eher die erstgenannten Altersgruppen betrifft. Das hängt mit dem regelhaften Ende von erzieherischen Hilfen spätestens mit dem 21. Lebensjahr zusammen.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

2 Nicht nur seit 2010, sondern mit Blick auf den Beginn der Zeitreihe im Jahr 2007 bzw. 2008 ist die Zahl der Hilfen zur Erziehung erstmals nicht weiter angestiegen, sondern zurückgegangen.

Betrachtet man jedoch nur die Zahl der jungen Menschen in Hilfen zur Erziehung, die über den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) organisiert werden, und lässt die Erziehungsberatung außen vor, ist der Rückgang der Fallzahlen um 1% weniger deutlich ausgeprägt. Von dem Fallzahlenrückgang ist daher in erster Linie die Beratung von Familien und jungen Menschen im Rahmen der Erziehungsberatungsstellen betroffen.

Rund 88% aller jungen Menschen in den erzieherischen Hilfen sind Minderjährige, bei 12% handelt es sich um junge Volljährige zwischen 18 und 27 Jahren. Bei den über den ASD organisierten Hilfen (ohne die Erziehungsberatung) liegt der prozentuale Anteil der über 18-Jährigen mit 14% geringfügig höher.

Betrachtet man die bevölkerungsrelativierten Inanspruchnahmequoten beider Gruppen, bei denen die Fallzahl auf die Zahl der jeweiligen jungen Menschen bezogen wird³, so hatten sich diese in den letzten Jahren angenähert (vgl. Kom^{Dat} 3/2019). Von dem aktuellen Fallzahlenrückgang sind mit Blick auf die Hilfen zur Erziehung insgesamt sowohl Minderjährige als auch junge Volljährige betroffen. Das macht sich bevölkerungsrelativiert bei beiden Altersgruppen in dem Rückgang um 29 bzw. 30 Inanspruchnahmepunkte zwischen 2019 und 2020 bemerkbar (vgl. Abb. 1).

Anders sieht es aus, wenn man allein auf die über den ASD organisierten Hilfen ohne die Erziehungsberatung schaut: Hier ist nur die Fallzahl in der Gruppe der über 18-Jährigen gesunken (-9%), während diese bei Minderjährigen gleichgeblieben ist. Das zeigt sich auch in der Inanspruchnahmequote, die bei den Minderjährigen 2019 wie 2020 bei 427 pro 10.000 der unter 18-Jährigen liegt und bei den jungen Volljährigen von 422 auf 395 pro 10.000 gesunken ist (vgl. Abb. 1). An dieser Stelle setzt sich die Entwicklung der letzten Jahre nicht weiter fort.

Rückgang neu gewährter Hilfen in allen Leistungssegmenten

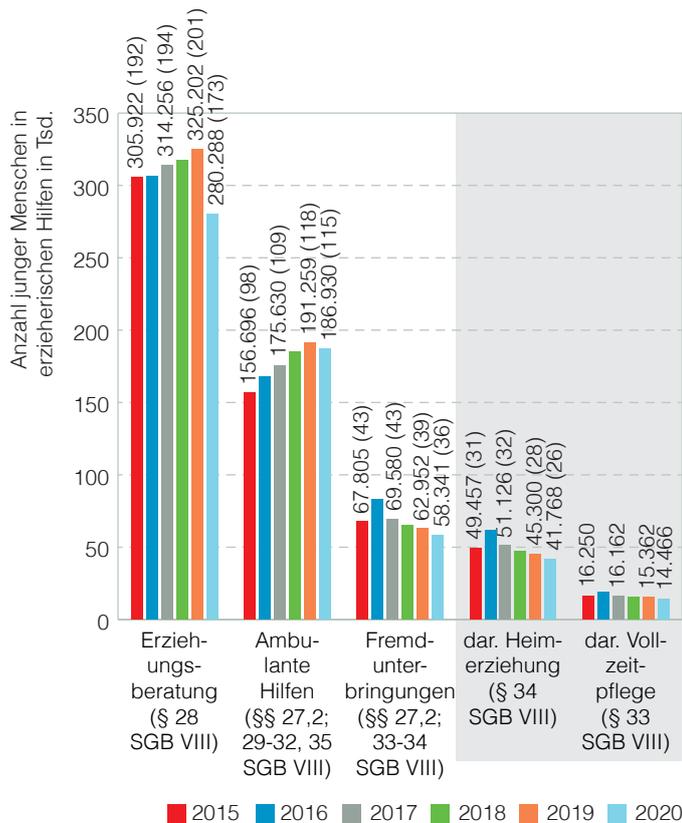
Der oben berichtete Rückgang zeigt sich noch deutlicher bei den neu gewährten Leistungen: Die Zahl der begonnenen Hilfen zur Erziehung ist zwischen 2019 und 2020 um 11% gesunken (ohne Abb.; vgl. Fendrich/Tabel 2021). Der Rückgang betrifft alle Leistungssegmente, aber in unterschiedlichem Ausmaß.

Bei der Erziehungsberatung ist nach dem Anstieg in den letzten Jahren im Coronajahr 2020 ein deutlicher Rückgang um 14% auszumachen (vgl. Abb. 2), sodass mit rund 280.300 neu begonnenen Hilfen ein Tiefstand seit Beginn der Zeitreihe im Jahr 2008 erreicht wurde. An dieser Stelle nahmen die Kontaktbeschränkungen infolge der Coronapandemie erheblichen Einfluss auf die Angebotsmöglichkeiten und Inanspruchnahme von Beratungsleistungen vor Ort. Allerdings wurden in vielen Beratungsstellen auch verstärkt telefonische Beratungen angeboten (vgl. BKE 2021), die allerdings bislang nicht in die KJH-Statistik einfließen⁴, sodass unklar ist, in welchem Umfang

3 Vgl. Anmerkung 1 in Abb. 1

4 In der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden momentan telefonische Beratungen nicht erhoben, wohl aber Beratungen über das Internet.

Abb. 2: Junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Leistungssegmenten (Deutschland; 2015 bis 2020; begonnene Leistungen; Angaben absolut und Gewährung pro 10.000 in Klammern)¹



1 Vgl. Anmerkung 2 in Abb. 1
 Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfen für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Beratungsprozesse tatsächlich eingeschränkt waren. Aufgrund der zurückgehenden Beratungszahlen stellt sich aber zumindest die Frage, ob im Jahr 2020 der Bedarf für Erziehungsberatungen nicht gedeckt werden konnte, möglicherweise auch, weil die Kooperationen mit wichtigen Partnern aus dem Sozial- und Bildungswesen, wie

z.B. Schulen, nicht im erforderlichen Umfang weitergeführt werden konnten. Zumindest deuten Studien darauf hin, dass die Kontaktbeschränkungen in vielen Familien zu zusätzlichen Belastungen und entsprechenden Hilfebedarfen geführt haben (vgl. Lemm 2021).

Nachdem ambulante Hilfen lange kontinuierlich zunahmen, ist auch dort 2020 erstmals ein geringer Rückgang der Leistungen zu beobachten (-2%). Prozentual ist die Soziale Gruppenarbeit mit einem Rückgang von 21% der neu begonnenen Hilfen von allen ambulanten Hilfen am stärksten betroffen (ohne Abb.; vgl. Fendrich/Tabel 2021).

Diese Entwicklung kann zum einen darauf zurückgeführt werden, dass Gruppensettings im Vergleich zu Einzelmaßnahmen von den Kontaktbeschränkungen stärker betroffen waren. Zum anderen spielen auch Schulschließungen eine Rolle, da Leistungen der Sozialen Gruppenarbeit häufiger in diesen Bildungsinstitutionen stattfinden. In deutlich geringerem Umfang sind die familienorientierten Hilfen der Sozialpädagogische Familienhilfen (-1%) und der flexiblen 27,2er-Hilfen (-3%) zurückgegangen. Bei diesen Hilfearten waren jedoch bis 2019 bedeutende jährliche Zuwächse zu verzeichnen (vgl. Kom^{Dat} 1/2021), so dass auch diese Entwicklung einen Einschnitt bedeutet.

Nach dem Anstieg der Fremdunterbringungen aufgrund der Bedarfslagen von UMA bzw. ehemaligen UMA zwischen 2015 und 2017 (vgl. Kom^{Dat} 1/2021) ist bereits seit 2017 ein kontinuierlicher Rückgang dieser Leistungen zu beobachten, der sich auch 2020 weiter fortgesetzt hat und noch einmal stärker ausfiel als im Vorjahr (-7%).

Ausblick

In den 2020er-Daten werden die erwarteten Spuren der Coronapandemie in den Hilfen zur Erziehung deutlich. Diese betreffen fast alle Hilfearten. Vertiefende Analysen zu den Daten der erzieherischen Hilfen 2020 werden in der nächsten Kom^{Dat}-Ausgabe unter anderem alters- und lebenslagenspezifische Unterschiede beleuchten, um herauszufinden, welche Adressatengruppen insbesondere von den pandemiebedingten Einschränkungen betroffen waren.

Sandra Fendrich

Seelische Behinderung 2020 – Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII unter Pandemiebedingungen

Mit den Daten des Jahres 2020 können erste Auswirkungen der Coronapandemie auf die Fallzahlenentwicklung der Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung gem. § 35a SGB VIII überprüft werden. Mit 131.697 erfassten Leistungen im Jahr 2020 wurden zwar 6% mehr als ein Jahr zuvor gemeldet. Gleichwohl fällt der jährliche Anstieg seit ihrer ersten Erfassung im Jahr 2007 vergleichsweise gering aus. Die im Jahr 2020 neu begonnenen „35a-Hilfen“ sind insgesamt sogar zum ersten Mal rückläufig.

Geringster Anstieg an Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII seit 2008

Für das Jahr 2020 weist das Statistische Bundesamt deutschlandweit in der Summe aus andauernden und beendeten Hilfen 131.697 Eingliederungshilfen gem. § 35a

SGB VIII aus, 7.361 mehr als 2019 (+6%). Zwischen 2008 und 2019 bewegten sich die jährlichen Zuwachsraten zwischen +7% und +14% (ohne Abb./Tab.).

Dieser im Jahr 2020 weiterhin anhaltende Fallzahlenanstieg ist vor allem auf die Entwicklung bei den zum 31.12.2020 andauernden Hilfen zurückzuführen (vgl.

Tab. 1). Die beendeten Hilfen sind zwar ebenfalls angestiegen, aber mit einem geringeren Wachstum. Damit setzt sich der Trend der Vorjahre – bis auf das Jahr 2018 – fort, dass mehr Hilfen am Ende des Jahres fortlaufen als innerhalb des Jahres beendet werden.

Tab. 1: Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. Eingliederungshilfen für junge Volljährige) (Deutschland; 2008 bis 2020; innerhalb eines Jahres begonnene, zum 31.12. andauernde sowie innerhalb des Jahres beendete Hilfen; Angaben absolut und in %)

	Fallzahlen			Veränderung im Vergleich zum Vorjahr in %		
	Begonnen	Andauernd	Beendet	Begonnen	Andauernd	Beendet
2008	16.071	30.626	12.734			
2009	18.300	35.235	14.238	+13,9	+15,0	+11,8
2010	19.165	38.656	16.247	+4,7	+9,7	+14,1
2011	21.129	42.559	17.772	+10,2	+10,1	+9,4
2012	22.511	46.992	18.066	+6,5	+10,4	+1,7
2013	25.123	53.566	20.208	+11,6	+14,0	+11,9
2014	27.124	58.695	22.067	+8,0	+9,6	+9,2
2015	27.624	64.073	24.357	+1,8	+9,2	+10,4
2016	30.670	69.025	25.141	+11,0	+7,7	+3,2
2017	33.301	75.602	26.708	+8,6	+9,5	+6,2
2018	37.210	84.229	30.506	+11,7	+11,4	+14,2
2019	41.005	92.483	31.853	+10,2	+9,8	+4,4
2020	40.496	98.933	32.764	-1,2	+7,0	+2,9

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Auffälliger noch ist die Entwicklung in der Gewährungspraxis bei den neu begonnenen Hilfen. Hier wurde der steigende Trend der beiden Vorjahre nicht nur gestoppt; die Anzahl bei den „35a-Hilfen“ ist – wenn auch auf einem geringen Niveau – seit ihrer Erfassung in der amtlichen Statistik im Jahr 2007 erstmals rückläufig (vgl. Tab. 1).¹

Der Rückgang der neu begonnenen Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII zwischen 2019 und 2020 von zusammen 509 Hilfen hat sich nicht einheitlich in Deutschland vollzogen. So sind Rückgänge in 8 Bundesländern auszumachen, wobei Baden-Württemberg, Bayern, NRW, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein zusammen mit einem Minus von 1.409 „35a-Hilfen“ die höchsten absoluten Rückgänge zu verzeichnen haben. Zugleich sind die Hilfen in den weiteren 8 Bundesländern jedoch gestiegen, verhältnismäßig stark in Brandenburg (+542), Hessen (+175) und Mecklenburg-Vorpommern (+77).

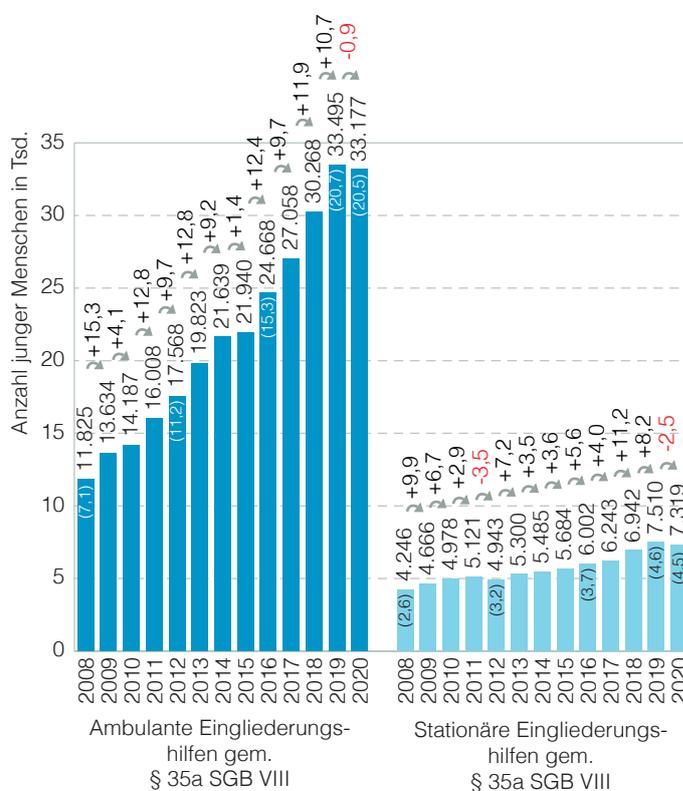
Dieses Ergebnis überrascht insofern, als dass in den vorherigen Jahren ein steigender Trend in den meisten Bundesländern zu beobachten war. Ob sich dahinter für einige Länder ein Wendepunkt andeutet oder ob dieses Ergebnis auf die unterschiedlichen länderspezifischen Regelungen zu den Kontaktbeschränkungen zurückzuführen ist, kann erst in der weiteren zeitlichen Entwicklung und mit differenzierteren Auswertungen gesagt werden.

¹ Zwar wurden vor dem Hintergrund der modifizierten Statistik zu den Einzelfallhilfen die ersten Daten bereits für das Jahr 2007 erhoben. Aufgrund der Umstellung der damaligen Statistik und damit einhergehenden verminderten Datenqualität wird in Zeitreihen das Jahr 2007 allerdings nicht berücksichtigt.

Erstmalig Rückgänge bei neu begonnenen ambulanten und stationären „35a-Hilfen“

Mit Blick auf die Gewährungspraxis in den beiden Leistungssegmenten ist sowohl bei den ambulanten (-1%) als auch den stationären „35a-Hilfen“ (-3%) ein Fallzahlenrückgang gegenüber 2019 zu verzeichnen (vgl. Abb. 1). Bevölkerungrelativ stagnieren die Eingliederungshilfen pro 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung. Der Rückgang ist in beiden Leistungssegmenten insofern bemerkenswert, als die Fallzahlen zuvor überwiegend gestiegen sind. Zuletzt fielen bei der Betrachtung beider Bereiche die Zunahmen zwischen 8 und 12% besonders stark aus.

Abb. 1: Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. Eingliederungshilfen für junge Volljährige) (Deutschland; 2008 bis 2020; begonnene Hilfen; Angaben absolut und jährliche Entwicklung in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen in Klammern)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Im stationären Bereich sind die Fallzahlen – bis auf den Rückgang zwischen 2011 und 2012 – jährlich durchschnittlich um 5% gestiegen. Im ambulanten Bereich, welcher 82% aller Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII ausmacht, lagen die jährlichen Zunahmen im Durchschnitt sogar bei 10%, u.a. bedingt durch den zunehmenden Bedarf an Integrationshelfer:innen für die Begleitung junger Menschen mit einer Behinderung in der Schule (vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2018, S. 47ff.).

Die unsichere Situation für Schulbegleitungen und damit für jene Träger, die stark von der schulischen Situation abhängig sind, könnte sich hier womöglich besonders auf die Fallzahlen ausgewirkt haben (vgl. Kühnel o.J.). Es gibt zumindest Hinweise, dass zwischenzeitliche Schulschlie-

ßungen gravierende Veränderungen im Arbeitsalltag von Schulbegleitungen zur Folge hatten, die von modifizierten Kontaktgestaltungen (z.B. über digitale Medien) bis hin zu reduzierten Beschäftigungsumfängen/Kurzarbeit oder gar eingestellten Hilfen reichen (vgl. Henn u.a. 2020).

Ausblick

Die 2020er-Daten zu den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII lassen eindeutige Spuren der Coronapandemie im Handlungsfeld vermuten, welches sich zuvor durch

eine starke Expansion auszeichnete. Zwar sind die Fallzahlen auch im ersten Coronajahr weiter gestiegen, aber mit nachlassender Dynamik sowie zum ersten Mal rückläufigen neu begonnenen Hilfen. Ähnliche Trends zeigen sich auch in den Hilfen zur Erziehung (vgl. Fendrich i.d.H.). Weitere Analysen, wie z.B. zum Alter, zum Durchführungs-ort, den anregenden Institutionen von Eingliederungshilfen oder auch zur Intensität, könnten Hinweise zu der Frage nach der Ausgestaltung von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII während der Pandemiezeit geben.

Agathe Tabel

Wie sozial selektiv ist die Kita-Nutzung? Befunde aus dem Mikrozensus

Über die Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik) wird seit 2006 die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten durch unterschiedliche Altersgruppen erfasst. Was sich anhand dieser Statistik jedoch nicht darstellen lässt, sind Informationen zur Inanspruchnahme nach sozialer Herkunft, wie dem Bildungsstand der Eltern, der Einkommenssituation des Haushalts oder der Erwerbsbeteiligung der Eltern. Diese Informationen spielen allerdings vor dem Hintergrund des weiterhin bestehenden Platzmangels, der Frage nach Vergabe von Kita-Plätzen und folglich mit Blick auf die Frage nach Zugangs- und Bildungschancen eine besondere Rolle (vgl. Hermes u.a. 2021). Durch die Wiederaufnahme des Merkmals „Nutzung von Kindertagesbetreuungsangeboten“ in den Fragebogen des Mikrozensus – nach einer Unterbrechung von 12 Jahren – wird es möglich, sich Fragen zur selektiven Nutzung über diesen Datensatz anzunähern. Hierbei zeigen sich vor allem hinsichtlich der Inanspruchnahme von unter 3-Jährigen nach dem Bildungsstand der Eltern auf Länderebene teilweise unerwartete Ergebnisse.

Unterschiede in der Inanspruchnahme nach sozialer Herkunft

Seit August 2013 haben alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kita oder in der Kindertagespflege. Viele Studien deuten jedoch seit Längerem darauf hin, dass es Unterschiede in der Nutzung von Kindertagesbetreuung nach sozialer Herkunft gibt und gleichzeitig der elterliche Bedarf nach wie vor höher ist als die aktuelle Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung. So weisen Befragungsdaten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) des DIW sowie der Kinderbetreuungsstudie (KiBS) des DJI und der Studie zum Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten (AID:A) des DJI übereinstimmend darauf hin, dass Kinder aus deprivierten Familien seltener eine Kita oder Kindertagespflege in Anspruch nehmen (vgl. u.a. Jessen u.a. 2020; Fuchs-Rechlin/Bergmann 2013; Kreyenfeld/Krapf 2016; Schober/Spieß 2013).

Potenziale des Mikrozensus

Diese Ergebnisse beruhen auf Surveydaten mit kleineren Stichproben. Daher fehlt es aktuell an Wissen darüber, inwiefern sich unterschiedliche Effekte nach sozialer Herkunft in der Inanspruchnahme von Kita-Angeboten zeigen und ob es dabei Unterschiede zwischen den Ländern gibt. In diesem Zusammenhang sind Analysen auf Länderebene insofern relevant, als sich auch der Ausbaustand – und damit die zur Verfügung stehenden Angebote der Kindertagesbetreuung – zwischen den Ländern zum Teil erheblich unterscheidet.

Kindertagesbetreuung im Mikrozensus

Der Mikrozensus ist eine jährliche Erhebung, bei der rund 1% aller deutschen Haushalte befragt wird. Durch die im Vergleich zu anderen stichprobenbasierten Befragungen hohen Fallzahlen erlangen die Ergebnisse auf Bundes- und Länderebene eine hohe Repräsentativität und lassen sich auf Basis des Zensus 2011 für die Gesamtbevölkerung hochrechnen. Im Zeitraum von 2005 bis 2016 wurden im Mikrozensus keine Informationen zur Kindertagesbetreuung erfasst. Seit dem Erhebungsjahr 2017 wird für alle Kinder unter 14 Jahren wieder folgende Frage gestellt: „Hat das Kind innerhalb der letzten 12 Monate ein Angebot zur Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen?“. Die Antwortmöglichkeiten, die für die vorliegenden Analysen genutzt wurden, berücksichtigen ausschließlich die institutionalisierten Formen der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Tagesmutter/Tagesvater oder sonstige vorschulische Einrichtungen). Um mögliche Doppelbefragungen einzelner Personen auszuschließen, wurden nur Angaben aus Haushalten berücksichtigt, die am Hauptwohnsitz befragt wurden. Fälle mit fehlenden Angaben bei der Frage zur Nutzung von Kindertagesbetreuung (N = 1.201) sowie fehlenden Angaben zum Bildungsstand der Eltern (N = 27) wurden ausgeschlossen. Die finale Stichprobengröße beträgt auf diese Weise N = 19.204 Kinder unter 3 Jahren (ungewichtet).

Die amtlichen Daten des Mikrozensus haben insofern das Potenzial, diese Lücke zu schließen, da sie im Vergleich zu anderen Befragungsdaten deutlich größere Fallzahlen aufweisen und sich auf die deutsche Bevölkerung hochrechnen lassen. Zudem umfasst der Mikrozensus – im Gegensatz zu amtlichen Vollerhebungen wie der KJH-Statistik – detaillierte Informationen zu den Haushalten, in denen die Kinder aufwachsen (z.B. zur ökonomischen Situation und zum Bildungsstand der Eltern). Dadurch lässt sich die

Inanspruchnahme verschiedener Altersgruppen nach sozialer Herkunft analysieren.

Unterschiede bei der Inanspruchnahmequote zwischen KJH-Statistik und Mikrozensus

Obwohl über den Mikrozensus 1% der Haushalte in Deutschland befragt werden und eine Auskunftspflicht besteht, sind die Ergebnisse zur Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung teilweise erklärungsbedürftig. Denn ein Vergleich der Inanspruchnahmequoten zwischen Mikrozensus und KJH-Statistik für die beiden Altersgruppen zeigt zwar ähnliche Ergebnisse für die unter 3-Jährigen, aber deutliche Unterschiede bei den 3- bis 5-Jährigen.

Tab. 1: Inanspruchnahmequote von Kindertagesbetreuung im Mikrozensus und in der KJH-Statistik nach Altersgruppen (Länder; 2018; Angaben in %)

	Inanspruchnahme unter 3-Jähriger			Inanspruchnahme 3 bis 5-Jähriger		
	MZ	KJH	Diff.	MZ	KJH	Diff.
	in %		in PP	in %		in PP
BW	27	29	-2	77	96	-19
BY	26	27	-1	76	92	-17
BE	42	44	-1	79	92	-14
BB	55	56	-2	82	94	-12
HB	30	28	+2	80	88	-8
HH	41	44	-3	79	95	-15
HE	33	31	+2	75	93	-17
MV	49	56	-8	87	95	-8
NI	29	31	-2	75	93	-18
NW	27	27	-0	75	92	-18
RP	27	31	-4	69	96	-27
SL	31	29	+3	60	93	-33
SN	48	51	-3	90	95	-5
ST	56	57	-1	89	93	-4
SH	35	34	+1	79	91	-12
TH	53	54	-1	90	96	-6
W	28	29	-1	75	93	-18
O	49	52	-3	85	94	-9
D	32	34	-1	77	93	-16

Quelle: StaBa: Mikrozensus, 2018; StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Tagespflege; 2018; eigene Berechnungen

So lag der Anteil der Kinder unter 3 Jahren, die im Jahr 2018 eine Kindertagesbetreuung nutzten, gemäß Mikrozensus bundesweit bei 32%. Über die KJH-Statistik kommt man auf eine Inanspruchnahmequote von 34% (vgl. Tab. 1).¹ Damit ist die Quote über die KJH-Statistik zwar 2 Prozentpunkte höher, in der Summe liegen die Ergebnisse jedoch sehr nah beieinander. Ein anderes Bild zeigt sich bei der Inanspruchnahmequote der 3- bis 5-Jährigen. Hier wird über die KJH-Statistik von einer bundesweiten Inanspruchnahme von 93% ausgegangen, während der Mikrozensus für die gleiche Altersgruppe nur eine Quote von 81% ausweist. Das heißt, dass Letzterer 12 Prozentpunkte weniger misst als die KJH-Statistik (vgl. Tab. 1).

¹ Die Ergebnisse des Mikrozensus werden wegen statistischer Ungenauigkeit ohne Nachkommastellen ausgewiesen. Aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit werden auch die Inanspruchnahmequoten auf Basis der KJH-Statistik gerundet angegeben.

Abweichungen in den Ergebnissen der beiden Datenquellen sind aufgrund der unterschiedlichen Datenerhebungsverfahren zunächst einmal erwartbar. So ist die KJH-Statistik eine Vollerhebung zu den Themen Einrichtungen, Personal und betreute Kinder, zu denen zu einem konkreten Stichtag Auskunft gegeben werden muss. Im Unterschied dazu werden beim Mikrozensus Haushalte während eines 12-monatigen Erhebungszeitraums befragt². Aufgrund des unterschiedlichen Erhebungszeitraums und der Differenz zwischen Stichprobe und Vollerhebung scheinen die geringen Unterschiede bei den Inanspruchnahmequoten der unter 3-Jährigen unauffällig. Wie sich unterdessen die hohe Abweichung bei den Inanspruchnahmequoten der 3- bis 5-Jährigen begründen lässt, konnte bislang noch nicht zufriedenstellend aufgeklärt werden.

Es wird jedoch angenommen, dass die KJH-Statistik die zuverlässigere Datenquelle ist, da es sich hierbei um eine institutionelle Vollerhebung handelt und für jedes Kind, das eine Kita oder Kindertagespflege nutzt, entsprechende Angaben an die Statistischen Landesämter übermittelt werden müssen. Jedoch sind hier weitere Schritte notwendig, um die Ergebnisse für die 3- bis 5-Jährigen einordnen zu können. Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden ausschließlich Ergebnisse für die unter 3-Jährigen berichtet. Zumal davon ausgegangen werden kann, dass die Bedeutung der sozialen Herkunft für die Inanspruchnahme von und den Zugang zu Kindertagesbetreuungsangeboten in den ersten Lebensjahren größer ist, da nahezu alle 3- bis 5-Jährigen bereits ein solches Angebot nutzen.

Auf Länderebene vergleichbare U3-Inanspruchnahme nach Mikrozensus und KJH-Statistik

Nicht nur auf Bundesebene, sondern auch auf Ebene der Länder lassen sich nur geringe Abweichungen in den Inanspruchnahmequoten der unter 3-Jährigen zwischen den Ergebnissen des Mikrozensus und der KJH-Statistik erkennen. In den meisten Ländern liegen die Inanspruchnahmequoten anhand der KJH-Statistik leicht über denen des Mikrozensus. In 12 Ländern weichen die Ergebnisse maximal 2 Prozentpunkte nach oben oder unten ab. In Hamburg, Rheinland-Pfalz und Sachsen unterscheiden sich die Inanspruchnahmequoten um 3 und 4 Prozentpunkte zwischen den beiden Erhebungen. Lediglich in Mecklenburg-Vorpommern lässt sich mit 7 Prozentpunkten ein deutlicherer Unterschied in den Inanspruchnahmequoten der unter 3-Jährigen beobachten.

Insgesamt deutet sich an, dass Länder mit geringeren Einwohnerzahlen tendenziell größere Abweichungen aufweisen, sodass als möglicher Grund für die vom allgemeinen Trend abweichenden Auffälligkeiten auch die länderspezifische Stichprobengröße in Betracht gezogen

² Gefragt wird im Mikrozensus 2018: „Hat das Kind innerhalb der letzten 12 Monate ein Angebot zur Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen?“ Gemeint sind hier alle Arten der Kinderbetreuung. Dies umfasst sowohl Angebote von staatlichen, privaten oder kirchlichen Trägern als auch regelmäßige Betreuung durch z.B. Verwandte, Freunde, Nachbarn oder Babysitter unabhängig von Betreuungskosten. In die Ergebnisse sind allerdings nur Kinder eingegangen, für die angegeben wurde, dass sie eine Kindertageseinrichtung, Tagesmutter/Tagesvater oder eine sonstige vorschulische Einrichtung besuchen.

werden kann.³ Aufgrund der insgesamt geringen Abweichungen auf Länderebene zwischen den beiden Datenquellen, erscheint der Mikrozensus als geeignete Datenquelle, um tiefergehende Analysen zur Inanspruchnahme nach sozialer Herkunft – im Konkreten dem Bildungsstand der Eltern – durchzuführen.

³ In Bremen sowie dem Saarland kommt es u.a. bedingt durch die vergleichsweise kleinen Stichprobengrößen, bei den untenstehenden Analysen zur Inanspruchnahme nach Bildungsstand der Eltern aus datenschutzrechtlichen Gründen zu Sperrungen.

In diesem Heft verwendete Literatur

- [AK VGRDL] Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“ im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes, Statistik und Wahlen (Hrsg.) (2021): Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2020. Reihe 1, Länderergebnisse Band 1. Stuttgart.
- Alt, C./Gedon, B./Hubert, S./Hüsken, K./Lippert, K. (2018): DJI-Kinderbetreuungsreport 2018. Inanspruchnahme und Bedarfe bei Kindern bis 14 Jahre aus Elternperspektive – ein Bundesländervergleich. München.
- Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2019): Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine kennzahlenbasierte Analyse. Opladen, Berlin, Toronto.
- Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2021): Kinder- und Jugendhilfereport Extra. Dortmund.
- [BKE] Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (2021): Zur SGB VIII-Reform. Die Weiterentwicklung der Erziehungs-, Familien- und Jugendberatungsstellen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Verfügbar über: <https://bke.de/content/application/explorer/public/newsletter/2021/bkestellungnahme-sgb-viii.pdf>; [12.01.2022].
- [BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019): Kindertagesbetreuung Kompakt. Ausbau und Bedarf 2018. Ausgabe 04.
- Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A. (2018): Monitor Hilfen zur Erziehung 2018, Dortmund. Verfügbar über: https://www.cesifo.org/DocDL/cesifo1_wp9282.pdf; [12.01.2022].
- Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A. (2021): Monitor Hilfen zur Erziehung 2021. Dortmund (im Erscheinen).
- Fendrich, S./Tabel, A. (2021): Hilfen zur Erziehung 2020. Rückgang als Folge der Coronapandemie? Dortmund. Verfügbar über: https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Kurzanalyse_HzE_2020_AKJStat.pdf [12.01.2022].
- Forschungsverbund DJI/TU Dortmund – Überarbeitungsbedarfe der Kinder- und Jugendhilfestatistik. Diskussionspapier. Verfügbar über: www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/2019-11-19_Ueberarbeitungsbedarfe_KJH-Statistik_FoV.pdf [22.12.2021].
- Fuchs-Rechlin, K./Bergmann, C. (2013): Der Abbau von Bildungsbenachteiligung durch Kindertagesbetreuung für unter 3-Jährige – zwischen Wunsch und Wirklichkeit. In: Maaz, K./Neumann, M./Baumert, J. (Hrsg.): Herkunft und Bildungserfolg von der frühen Kindheit bis ins Erwachsenenalter. Forschungsstand und Interventionsmöglichkeiten aus interdisziplinärer Perspektive. Wiesbaden, S. 95–118.
- Henn, K./Schönecker, L./Lange, S./Fegert, J.M./Ziegenhain, U. (2020): Unterstützung durch Schulbegleiterinnen (m/w/d**) trotz corona-bedingten Schulschließungen. In: Das Jugendamt, Heft 10, S. 482–488.
- Hermes, H./Lergetporer, P./Peter, F./Wiederhold, S. (2021): Behavioral Barriers and the Socioeconomic Gap in Child Care Enrollment. Verfügbar über: https://www.cesifo.org/DocDL/cesifo1_wp9282.pdf; [12.01.2022].
- Hubert, S./Berngruber, A./Alt, C. (2015): Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige: Elternbedarfe und ihre Determinanten. Befunde der ersten drei Erhebungswellen der DJI-

U3-Inanspruchnahme nimmt mit steigendem Bildungsstand der Eltern zu

Die bundesweiten Ergebnisse zur Inanspruchnahmequote von Kindertagesbetreuungsangeboten durch unter 3-Jährige nach dem Bildungsstand ihrer Eltern deuten tendenziell auf einen positiven Zusammenhang hin, d.h. die Inanspruchnahmequoten nehmen mit steigendem

Länderstudien (2012-2014). Verfügbar über: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2015/Kifoeg_3_wellen.pdf; [12.01.2022].

Jessen, J./Spieß, C. K./Waights, S./Judy, A. (2020): Gründe für unterschiedliche Kita-Nutzung von Kindern unter drei Jahren sind vielfältig. In: DIW Wochenbericht, 87. Jg., Heft 14, S. 268–275.

Kreyenfeld, M./Krapf, S. (2016): Soziale Ungleichheit und Kinderbetreuung – Eine Analyse der sozialen und ökonomischen Determinanten der Nutzung von Kindertageseinrichtungen. In: Becker, R./Lauterbach, W. (Hrsg.): Bildung als Privileg. Erklärungen und Befunde zu den Ursachen der Bildungsungleichheit. Wiesbaden, S. 119–144.

Kühnel, S. (o.J.): Schulbegleitung in Zeiten von Corona – Umsetzung der Hilfe im Homeschooling. Verfügbar über: https://www.forum-transfer.de/fileadmin/uploads/Bibliothek/Schulbegleitung_Integrationshilfe/Schulbegleitung_im_Homeschooling_958_.pdf; [22.11.2021].

Lemm, S. (2021): COPSYP-Studie: Kinder und Jugendliche leiden psychisch weiterhin stark unter Coronapandemie. Ergebnisse aus zweiter Befragungsrunde. [Übersicht der Studienergebnisse als Pressemitteilung vom 10.02.2021]. Hamburg. Verfügbar über: https://www.uke.de/dateien/kliniken/kinder-und-jugendpsychiatrie-psychotherapie-und-psychosomatik/forschungssektion-child-public-health/dokumente/copsy/pm20210210_ergebnisse_2_befragung_copsy-studie.pdf; [06.08.2021].

Lochner, S./Kopp, K. (2021): Bildungsgerechtigkeit in der Krise: Welche potenziellen Auswirkungen hat die Corona-Pandemie auf die frühe Bildung? In: Sozialer Fortschritt, 70. Jg., Heft 7-8, S. 419–435.

[LVR/LWL] Landschaftsverband Rheinland/Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.) (2020): § 35a SGB VIII. Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung. Eine Arbeitshilfe für Jugendämter. Köln, Münster.

Meiner-Teubner, C. (2017): Gebührenfreie Kitas – was kostet das? Eine Abschätzung zur Höhe der gezahlten Elternbeiträge. Dortmund. Verfügbar über: http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Meiner-Teubner_Gebuehrenfreie_Kita.pdf; [17.12.2021].

Schilling, M. (2019): Kinder- und Jugendhilfe im Überblick. In: Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine kennzahlengestützte Analyse. Opladen, S. 23–38.

Schober, P./Spieß, C.K. (2013): Early Childhood Education Activities and Care Arrangements of Disadvantaged Children in Germany. In: Child Indicators Research, 6. Jg., Heft 4, S. 709–735.

Statistisches Bundesamt (2021a): Ausblick auf die Bevölkerungsentwicklung in Deutschland und den Bundesländern nach dem Corona-Jahr 2020. Erste mittelfristige Bevölkerungsvorausberechnung 2021 bis 2035.

Statistisches Bundesamt (2021b): Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX 2020. Qualitätsbericht. Wiesbaden.

UNESCO (2012): International Standard Classification of Education ISCED 2011. Verfügbar über: <http://uis.unesco.org/sites/default/files/documents/international-standard-classification-of-education-isced-2011-en.pdf>; [12.01.2022].

Bildungsstand zu.⁴ Lediglich 17% der unter 3-Jährigen, deren Eltern maximal einen Bildungsabschluss der Sekundarstufe I vorweisen, besuchen ein Angebot der Kindertagesbetreuung. Von den unter 3-Jährigen, deren Eltern einen Bildungsstand auf Niveau der Sekundarstufe II haben, sind es bereits 29%, während bei denjenigen, deren Eltern einen tertiären Bildungsabschluss vorweisen, 38% diese Angebote in Anspruch nehmen (vgl. Abb. 1). Das heißt, unter 3-Jährige von Eltern mit hohem Bildungsstand besuchen mehr als doppelt so häufig Kindertagesbetreuungsangebote wie unter 3-Jährige aus Elternhäusern mit niedrigem Bildungsstand.

In den meisten westdeutschen Flächenländern steigende Inanspruchnahme bei zunehmendem Bildungsstand

Mit Ausnahme von Bayern und Rheinland-Pfalz lässt sich für alle weiteren westdeutschen Flächenländer beobachten, dass die Inanspruchnahmequote der unter 3-Jährigen mit steigendem Bildungsstand der Eltern zunimmt. Dabei lassen sich zwischen diesen Gruppen deutliche Unterschiede in der Inanspruchnahme erkennen. Liegt die Inanspruchnahmequote unter 3-Jähriger aus Elternhäusern mit niedrigem Bildungsstand etwa zwischen 10 und 20%, steigt sie für die Kinder von Eltern mit mittlerem Bildungsstand auf zwischen 20 und mehr als 30%. Bei unter 3-Jährigen aus Elternhäusern mit hohem Bildungsstand liegt sie sogar bei mehr als 30 bis über 40%.

In Bayern und Rheinland-Pfalz sieht dies anders aus. Hier liegt zwar auch die Inanspruchnahmequote der unter 3-Jährigen aus Elternhäusern mit hohem Bildungsstand deutlich über der Quote der beiden anderen Gruppen, allerdings gibt es kaum Unterschiede zwischen der Inanspruchnahmequote von Kindern mit Eltern mit niedrigem und mittlerem Bildungsstand (vgl. Abb. 1). Ungeklärt ist bislang, worauf diese Effekte zurückzuführen sind.

Für das Saarland und Bremen liegen aus Datenschutzgründen nur Ergebnisse zur Inanspruchnahme unter 3-Jähriger aus Elternhäusern mit mittlerem Bildungsstand vor, sodass hier keine Aussagen zu Gemeinsamkeiten und Unterschieden in der Inanspruchnahme nach Bildungsstand getroffen werden können.

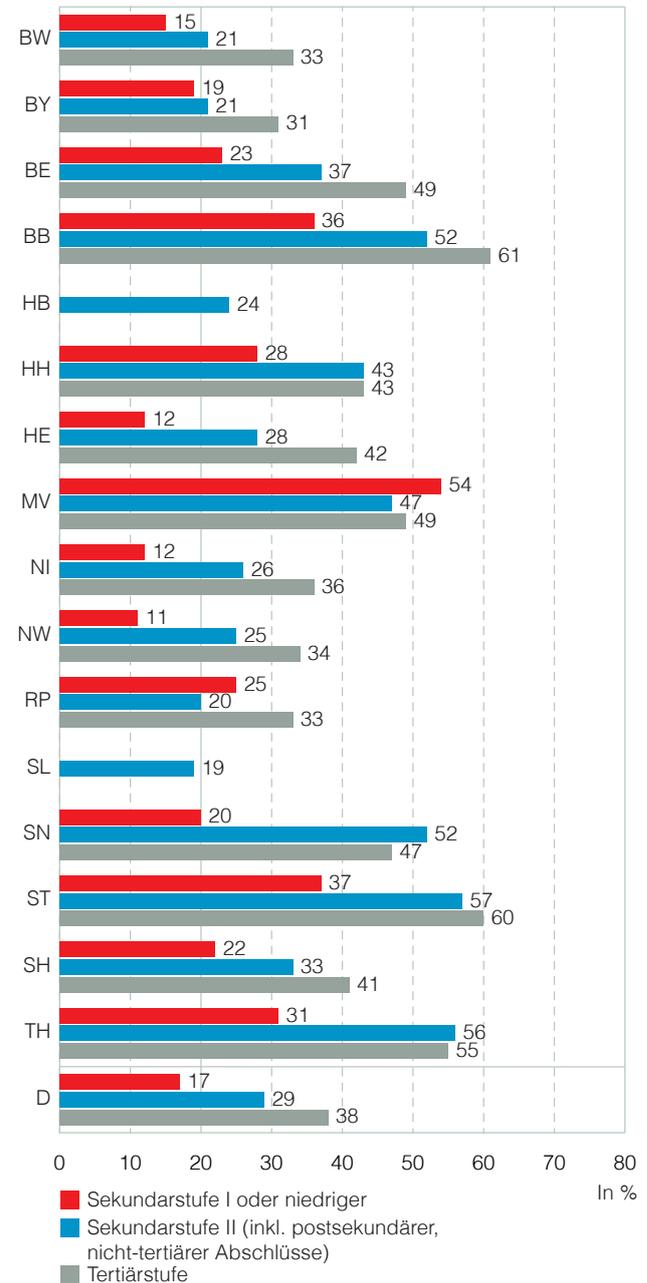
In ostdeutschen Flächenländern und Hamburg kaum Unterschiede zwischen Familien mit mittlerem und hohem Bildungsstand

Mit Ausnahme von Brandenburg – dessen Unterschiede in den Quoten mit den westdeutschen Ländern vergleichbar sind – ist in den ostdeutschen Flächenländern sowie Hamburg zu beobachten, dass unter 3-Jährige aus Elternhäusern mit mittlerem und hohem Bildungsstand zu etwa

gleichen Anteilen Kindertagesbetreuungsangebote besuchen, während altersgleiche Kinder aus Elternhäusern mit niedrigem Bildungsstand deutlich seltener diese Angebote in Anspruch nehmen (vgl. Abb. 1).

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Inanspruchnahmequote sogar für alle unter 3-Jährigen etwa vergleichbar – hier scheint es kaum Unterschiede nach Bildungsstand der Eltern zu geben.⁵

Abb. 1: Inanspruchnahmequote von unter 3-Jährigen nach Bildungsstand der Eltern (Länder; 2018; Angaben in %)



Anmerkung: Aufgrund von Datenschutzbestimmungen kommt es in Bremen und dem Saarland zu Sperrungen.

Quelle: StaBa; Mikrozensus; 2018; eigene Berechnungen

4 Der Bildungsstand in der Familie wurde über den höchsten in der Familie erreichten Bildungsabschluss operationalisiert und anhand der Einstufung nach der Internationalen Standardklassifikation des Bildungswesens 2011 (ISCED) kategorisiert. Danach wird zwischen niedrigem (max. Sekundarbereich I, ISCED-Stufen 0-2), mittlerem (Sekundarbereich II und postsekundärer nicht-tertiärer Bereich, ISCED-Stufen 3-4) und hohem Bildungsstand (tertiärer Bereich, ISCED-Stufen 5-8) differenziert (vgl. UNESCO 2012).

5 Dieser Befund ist jedoch vorsichtig zu interpretieren, da im Mikrozensus für Mecklenburg-Vorpommern eine vergleichsweise geringe Stichprobe vorliegt und bereits im Abgleich mit den Ergebnissen der KJH-Statistik hier die größten Unterschiede zu beobachten waren.

Unterschiede nach Bildungsstand sind in Ländern mit höherer Passung zwischen Angebot und Nachfrage oft geringer

Sucht man nach Erklärungen für diese auffälligen Länderunterschiede, deutet sich an, dass vor allem in Ländern, in denen eine höhere Passung zwischen Angebot und Nachfrage gegeben ist, geringere Unterschiede in der Inanspruchnahme zwischen Familien mit mittlerem und hohem Bildungsstand zu beobachten sind. So ist die Differenz zwischen der Inanspruchnahmequote und dem Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen, den die Eltern in der Kinderbetreuungsstudie (KiBS) des DJI äußern, in den ostdeutschen Flächenländern und Hamburg geringer als 10 Prozentpunkte. In den weiteren Stadtstaaten und den westdeutschen Ländern beträgt diese Lücke zwischen Angebot und Nachfrage hingegen mehr als 10 bis zu 20 Prozentpunkte (vgl. BMFSFJ 2019).

Die festgestellten geringen Unterschiede nach mittlerem und hohem Bildungsstand der Eltern sind somit möglicherweise (zumindest teilweise) als Folge allgemein hoch ausfallender Bedarfe der Eltern bei gleichzeitig nur wenigen ungedeckten Bedarfen zu erklären. Dennoch ist zu betonen, dass auch in diesen Ländern mit geringen Unterschieden zwischen mittlerem und hohem Bildungsstand Kinder aus Familien mit niedrigem Bildungsstand deutlich geringere Inanspruchnahmequoten aufweisen. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass diese Kinder zum Teil trotzdem nicht von einer weitestgehend gutausgebauten Angebotsstruktur profitieren. Gleichzeitig deutet sich an, dass die Chancen auf einen frühzeitigen Einstieg in die Kindertagesbetreuung insbesondere von Kindern aus Elternhäusern mit niedrigem Bildungsstand nicht automatisch durch ein größeres Angebot gesteigert werden können und somit diese Kinder häufiger später frühkindliche Bildungsangebote besuchen als Kinder aus Elternhäusern mit höherem Bildungsstand. Es ist aber davon auszugehen, dass dabei noch weitere Gründe eine Rolle spielen; diese können nicht nur strukturell bedingt, sondern auch auf Seiten der Familien zu beobachten sein. So konnte beispielsweise über KiBS gezeigt werden, dass Mütter mit höherem Bildungsstand häufiger einen Bedarf äußern als Mütter mit einem geringeren Bildungsstand (vgl. Hubert/Berngruber/Alt 2015, S. 30).

Fazit und Ausblick

Die Berechnung der Inanspruchnahmequoten anhand des Mikrozensus stellt eine Ergänzung zu den entsprechenden

Kennzahlen auf Basis der KJH-Statistik dar und erweitert die Analyseöglichkeiten zur Kita-Nutzung insbesondere um sozioökonomische und familiäre Herkunftseffekte. Anhand der Daten des Mikrozensus konnte für das Jahr 2018 gezeigt werden, dass der Bildungsstand der Eltern einen Einfluss auf die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten von unter 3-jährigen Kindern hat. Insbesondere bei Kindern aus Elternhäusern mit niedrigem Bildungsstand fällt die Inanspruchnahmequote sehr gering aus. Mit steigendem elterlichen Bildungsstand lässt sich eine zunehmende Inanspruchnahmequote beobachten. Diese Ergebnisse deuten damit auch darauf hin, dass die Chancen, bereits innerhalb der ersten 3 Lebensjahre ein frühkindliches Bildungsangebot zu besuchen, für Kinder aus Elternhäusern mit hohem Bildungsstand deutlich höher ist als für Kinder aus Elternhäusern mit geringem Bildungsstand.

Darüber hinaus konnte die Mikrozensusauswertung einige Abweichungen auf Länderebene zeigen, bei denen kaum Unterschiede zwischen mittlerem und hohem Bildungsstand, allerdings weiterhin deutlich geringere Inanspruchnahmequoten von Kindern aus Familien mit niedrigem Bildungsstand zu beobachten sind. Dies trifft insbesondere in den Ländern zu, in denen der Platzmangel vergleichsweise gering ist, das heißt, in denen die Lücke zwischen Angebot und Nachfrage kleiner ist als in anderen Ländern. Damit wird deutlich, dass Kinder im Alter von unter 3 Jahren aus Familien mit niedrigem Bildungsstand in nahezu allen Ländern deutlich seltener von den Angeboten der Kindertagesbetreuung profitieren als Kinder aus Familien mit höherem Bildungsstand und somit der Einstieg in die frühkindlichen Bildungsangebote häufig später erfolgt als bei Gleichaltrigen.

Bei der Interpretation der Ergebnisse muss berücksichtigt werden, dass der Bildungsstand der Eltern nur eine Facette sozialer Benachteiligung darstellt. In Zukunft erscheint somit eine Untersuchung weiterer Aspekte (wie der elterlichen Erwerbsbeteiligung oder der ökonomischen Situation des Haushaltes) sinnvoll. Eng mit dem Bildungsstand der Eltern geht häufig etwa die finanzielle Situation der Familie einher (vgl. Lochner/Kopp 2021, S. 422). Hier ist insbesondere auch die intersektionale Betrachtung sich überschneidender Ebenen von sozialer Benachteiligung interessant.

*Jonas Detemple/Katharina Kopp/
Christiane Meiner-Teubner/Tim Ziesmann*

Neuerungen der KJH-Statistik ab 2022

Im Jahr 2021 wurden mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) und dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) 2 Gesetze verabschiedet, die nicht nur zentrale Veränderungen in der Kinder- und Jugendhilfe mit sich bringen, sondern auch zahlreiche Weiterentwicklungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik beinhalten. Diese betreffen nahezu alle Teilerhebungen zur Kinder- und Jugendhilfe – allerdings in unterschiedlichem Ausmaß. Während beispielsweise in der Kita-Statistik nur wenige neue Merkmale aufgenommen wurden, muss die Einrichtungs- und Personalstatistik neu konzipiert werden. Nachfolgend werden die gesetzlichen Änderungen für die einzelnen Statistiken fachlich eingeordnet und erläutert, welche neuen Erkenntnisse nach der Umsetzung dieser Änderungen zu erwarten sind.

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik besteht bislang aus 11 Teilerhebungen. Unverändert bleiben davon lediglich die Erhebungen zur Großtagespflege, zur Kinder- und Jugendarbeit sowie zu den Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Neu aufgenommen wird im Rahmen der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz im Grundschulalter ab dem Erhebungsjahr 2023 eine zusätzliche Statistik zu den Grundschulkindern in ganztägigen Angeboten. Die Änderungen in den weiteren Teilerhebungen treten mit einigen Ausnahmen, die in den jeweiligen Abschnitten genannt werden, ab dem Erhebungsjahr 2022 in Kraft.

Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII – neue Informationen zur schulischen und beruflichen Bildung

Eine erste wichtige Neuerung in der Statistik zu den Hilfen zur Erziehung, den Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII sowie den Hilfen für junge Volljährige besteht darin, dass zukünftig die gleichzeitige Inanspruchnahme einer weiteren Hilfe erfasst werden soll. Dieses Merkmal liefert in Zukunft zumindest einige Anhaltspunkte dahingehend, inwieweit Hilfen kombiniert mit anderen in Anspruch genommen werden. Dies ermöglicht einerseits eine bessere Bewertung der erfassten Gesamtzahl der gewährten Hilfen. Andererseits lassen sich aus den Ergebnissen auch Rückschlüsse auf die Gewährungspraxis der Jugendämter oder – je nach Blickwinkel – auf erzieherische Bedarfe der Adressat:innen ziehen. Das neue Merkmal korrespondiert mit der durch das KJSG vorgenommenen gesetzlichen Klarstellung in § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII, dass unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden können, wenn dies dem Bedarf im Einzelfall entspricht.

Eine weitere Neuerung im Vergleich zur bisherigen Erhebung stellt die (Wieder-)Aufnahme von Merkmalen zum Schulbesuch bzw. zur beruflichen Ausbildung der jungen Menschen dar. Diese betreffen allerdings laut KJSG nur Hilfen, die außerhalb des Elternhauses gewährt werden, also beispielsweise nicht die Sozialpädagogische Familienhilfe. Die Begründung des Gesetzesentwurfs bezieht sich an dieser Stelle darauf, dass bereits der 14. und der 15. Kinder- und Jugendbericht gefordert hatten, entsprechende Informationen zur schulischen und beruflichen Bildung von jungen Menschen, die in öffentlicher Verantwortung außerhalb der Herkunftsfamilie aufwachsen, zu erfassen (vgl. BT-Drs. 19/26107, S. 114).

Weitreichende Veränderungen in der Statistik zu den Adoptionen

In der Teilerhebung zu den Adoptionen werden zukünftig eine Vielzahl neuer Merkmale erhoben, die sowohl die Adoptionen im Allgemeinen betreffen als auch die kleine Teilgruppe der Auslandsadoptionen im Besonderen. Konkret sollen zukünftig für jede Adoption das Datum des Adoptionsbeschlusses und das Geburtsdatum (und nicht mehr nur das Geburtsjahr) des adoptierten jungen Menschen erfasst werden, um nähere Erkenntnisse über das Alter der jungen Menschen bei der Adoption zu erhalten. Des Weiteren sollen Beginn und Ende der Adoptionspfle-

ge erfasst werden, um Aussagen zu deren Dauer treffen zu können. Zudem wird bei einer vorangegangenen Unterbringung in einer Pflegefamilie ebenfalls deren Dauer erfasst. Und schließlich soll erhoben werden, ob eine Adoption aus Vollzeitpflege durch die vorherige Pflegefamilie erfolgt ist, damit Wissen zu Adoptionen aus Pflegefamilien gewonnen werden kann.

Des Weiteren wird in der Gesetzesbegründung zum KJSG darauf hingewiesen, dass zunehmend Fragen nach der Bedeutung von Adoptionen durch gleichgeschlechtliche Paare gestellt werden (vgl. BT-Drs. 19/26107, S. 115). Um hierauf zukünftig Antworten geben zu können, soll das Geschlecht der annehmenden Eltern erfasst werden.

Darüber hinaus wurden zusätzliche Merkmale zum Anerkennungsverfahren für ausländische Adoptionsbeschlüsse aufgenommen. Zukünftig sollen u.a. alle eingeleiteten Anerkennungsverfahren (d.h. sowohl Adoptionsverfahren nach § 2a AdVermiG sowie sogenannte ausländische Inlandsadoptionen) erfasst werden. Für internationale Adoptionsverfahren sind außerdem das Ergebnis der Entscheidung des Anerkennungsverfahrens, das Vorliegen einer Bescheinigung nach Art. 23 HAÜ und die Verfahrensdauer zu erheben.

Obwohl das KJSG diese Neuerungen bereits für das Erhebungsjahr 2022 vorgesehen hat, werden diese nach jüngsten Informationen des Statistischen Bundesamtes voraussichtlich erst für das Erhebungsjahr 2023 umgesetzt.

Anrufungen des Familiengerichts werden zukünftig gezählt

Ab dem Erhebungsjahr 2022 wird in der Statistik zu den Maßnahmen der Familiengerichte nicht mehr – wie bislang – nur die Zahl der gerichtlich angeordneten Maßnahmen, sondern auch die der Anrufungen erfasst. Somit ist es in Zukunft möglich, nicht nur die Gesamtanzahl der Entscheidungen zu bestimmen, sondern auch den Anteil, wie häufig Familiengerichte dem Antrag der Jugendämter gefolgt sind.

Präzisere Erfassung der Inobhutnahmen

Die größte inhaltliche Veränderung in der Statistik der Inobhutnahmen bezieht sich darauf, dass zukünftig wiederholte Maßnahmen pro Kalenderjahr kenntlich gemacht werden sollen. Dadurch kann die Zahl der betroffenen jungen Menschen genauer bestimmt werden. Des Weiteren sollen Informationen dazu erfasst werden, ob Personensorge- oder Erziehungsberechtigte Widerspruch gegen die Maßnahme eingelegt haben und ob das Jugendamt im Fall des Widerspruchs das Familiengericht angerufen hat.

Darüber hinaus wird die Erfassung des Maßnahmenendes, des anschließenden Aufenthaltes und möglicher Anschlusshilfen systematisch neugestaltet. Dadurch können die mitunter komplexen Sachverhalte am Ende der Maßnahme präziser abgebildet werden (vgl. BT-Drs. 19/26107, S. 115). Zugleich werden sowohl das Ausfüllen der Erhebungsinstrumente als auch die Auswertung der Ergebnisse klarer. Künftig kann beispielsweise besser bestimmt werden, inwieweit nach der Inobhutnahme ein Wechsel des vorherigen Lebensmittelpunktes stattfindet und welche Anschlusshilfen an eine Inobhutnahme gewährt werden.

Auch diese Teilerhebung wird aufgrund der dazu notwendigen Umstellungsschritte erst zum Erhebungsjahr 2023 verändert, also zum Berichtsjahr 2022 noch einmal wie gewohnt durchgeführt, obwohl das KJSG einen anderen Zeitraum dafür vorgesehen hat.

Merkmalsausweitungen bei den 8a-Gefährdungseinschätzungen

Das KJSG erweitert die Statistik zu den Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII durch mehrere neue Merkmale. Zukünftig sollen Informationen zur „Person, von der die Gefährdung ausgeht“ erfasst werden. Die Gesetzesbegründung macht deutlich, dass damit vor allem intendiert ist, zwischen Gefährdungen durch Personensorge- oder Erziehungsberechtigte und sonstigen Personen außerhalb des direkten familiären Schuttraums zu unterscheiden (vgl. BT-Drs. 19/26107, S. 115). Hierüber mehr Informationen zu erhalten, kann beispielsweise hilfreich für die Weiterentwicklung von Präventionsangeboten sein.

Weiterhin soll zukünftig kenntlich gemacht werden, wenn das Jugendamt für das betroffene Kind im selben Kalenderjahr bereits mindestens ein weiteres 8a-Verfahren durchgeführt hat. Dieses Merkmal ermöglicht es, erstmals die genaue Zahl der pro Jahr betroffenen jungen Menschen zu bestimmen. Bisher konnte nur die Zahl der 8a-Verfahren beziffert werden. Darüber hinaus kann in Zukunft analysiert werden, ob und inwiefern wiederholte 8a-Verfahren im Vergleich zu „Erstverfahren“ besondere Merkmale aufweisen – beispielsweise andere Interventionsformen. Dies kann helfen, das Handeln der Jugendämter im Kinderschutz genauer zu beschreiben.

Schließlich soll erfasst werden, ob betroffene Kinder oder Jugendliche eine Eingliederungshilfe aufgrund einer Behinderung in Anspruch nehmen. Dieses Merkmal ermöglicht es, zumindest einige Informationen darüber zu erhalten, in welchem Maße Kinder und Jugendliche mit Behinderung von 8a-Verfahren der Jugendämter betroffen sind. Auch wenn damit die große Wissenslücke, inwieweit diese besonders vulnerable Gruppe von Gefährdungen betroffen ist, nicht vollständig geschlossen werden kann, ist damit ein wichtiger Erkenntnis- und Aufmerksamkeitsgewinn verbunden.

Obwohl die Anpassung der Teilerhebung durch das KJSG für das Jahr 2022 vorgesehen war, wird auch diese Umstellung nach Angaben des Statistischen Bundesamtes erst ab dem Erhebungsjahr 2023 erfolgen können.

Neue Erläuterungen zu digitalen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit

Die Statistik der Kinder- und Jugendarbeit wurde durch das KJSG inhaltlich nicht verändert. Die vorgenommenen, eher „redaktionellen“ Präzisierungen des Gesetzestextes haben keine Konsequenzen für das Erhebungsinstrument. Für die derzeit laufende Erhebung für das Jahr 2021 ist allerdings zu beachten, dass das Statistische Bundesamt ein Merkblatt zu der Frage erstellt hat, wie digitale Angebote zu erfassen sind (siehe auch Kom^{Dat} 1/2021, S. 13). Wichtig ist, dass die Auskunftgebenden diese Hinweise

beachten, um für das zweite Coronajahr 2021 interpretierbare Ergebnisse zu erhalten und diese mit den Vorjahren vergleichen zu können.

Erfassung der Schließtage von Kitas sowie der Betriebszugehörigkeit des Personals in der Kita-Statistik

Für den Bereich der Kindertagesbetreuung wurden über das KJSG und das GaFöG nur wenige Veränderungen vorgenommen. Dabei handelt es sich um Erweiterungen der Erhebung zu den Kindern und tätigen Personen in den Kindertageseinrichtungen, aber auch um die Erhebung über die öffentlich geförderten Kindertagespflegepersonen. Insgesamt wurden 5 neue Merkmale in diesem Bereich eingeführt.

Für die Kitas ist zwar bislang die Öffnungszeit und die Öffnungsdauer bekannt, allerdings liegen keine Informationen vor, an wie vielen Tagen die Einrichtungen geschlossen haben – bspw. wegen Konzeptions- oder Fort- und Weiterbildungstagen, aufgrund von Krankheit oder wegen einer sogenannten Ferienschließung. Daher ist zukünftig die Anzahl der Schließtage im vergangenen Jahr anzugeben. Ein weiteres neues Merkmal betrifft das Personal in den Kitas. Pro Person ist die Dauer ihrer Beschäftigung in der derzeitigen Einrichtung anzugeben. Auf dieser Grundlage können erstmals Analysen zum Verbleib und zu Wechseln von Kita-Fachkräften durchgeführt werden. Schließlich ist ab 2023 für die Schulkinder in Hortangeboten die Klassenstufe zu erfassen, damit zukünftig die Anzahl der Grundschul Kinder in diesen Angeboten eindeutig bestimmt werden kann. Bislang waren nur Schätzungen anhand des Alters der Kinder möglich.

In der Erhebung zu den Kindertagespflegepersonen wird zukünftig neben der beruflichen Qualifikation auch der höchste allgemeinbildende Schulabschluss erfragt. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund relevant, da zuletzt nahezu jede zehnte Tagespflegeperson keinen beruflichen Abschluss vorweisen konnte und 60% einen „anderen, nicht fachpädagogischen Abschluss“ hatten. Damit bleibt bislang offen, welche formale Qualifikation diese Personen haben.

Neue Teilstatistik zu ganztägigen Angeboten für Grundschul Kinder

Im Rahmen der Gesetzgebung zur Einführung eines Rechtsanspruchs auf ein ganztägiges Angebot im Grundschulalter und der damit verbundenen Berichtspflicht der Bundesregierung an den Bundestag wurde eine weitere, zwölfte Teilstatistik im SGB VIII verankert. Diese hat das Ziel, erstmals zuverlässige Ergebnisse zur Anzahl und zum Anteil der Grundschul Kinder, die ganztägige Angebote nutzen, zur Verfügung zu stellen (vgl. BT-Drs. 19/29764, S. 29f.). Darin sollen zusätzlich die Betreuungsumfänge sowie die Art der genutzten Angebote miterfasst werden.

Es besteht zwar bereits die Ganztagsstatistik seitens der KMK, und über die Kita-Statistik werden die Kinder in Hortangeboten erfasst, allerdings sind diese beiden Statistiken nicht aufeinander abgestimmt. Dadurch kommt es immer wieder zu Doppel- und Untererfassungen (vgl.

dazu ausführlich Rauschenbach u.a. 2021). Gelingt es, diese Statistik mit der gewünschten Zuverlässigkeit umzusetzen, wäre damit ein erster großer Schritt zur Beobachtung der ganztägigen Angebote für Grundschul Kinder erfolgt. Sowohl aufgrund des kurzen zeitlichen Rahmens, in dem die Teilerhebung erarbeitet und technisch umgesetzt werden muss¹, als auch durch die Besonderheit, dass die Auskunftspflicht nicht zentral geregelt ist, sondern die Länder in den kommenden Monaten den auskunftspflichtigen Personenkreis erst benennen müssen, ist die Entwicklung der Erhebung besonders anspruchsvoll.

Neukonzipierung der Einrichtungs- und Personalstatistik

Die umfangreichste Änderung betrifft die bisherige Statistik über die Einrichtungen (außer Kindertageseinrichtungen), Behörden und Geschäftsstellen sowie das dort tätige Personal. Diese Statistik wurde bereits in den vergangenen Jahren vollständig neu konzipiert und wird voraussichtlich zum Stichtag 15.12.2022 erstmals in veränderter Form durchgeführt. Die wichtigste Neuerung ist, dass die zentrale Kategorie der Erhebung nicht mehr die „Einrichtung, Behörde oder Geschäftsstelle“ darstellt, sondern der Träger. Das heißt, in Zukunft sollen nicht mehr einzelne Einrichtungen, Behörden oder Geschäftsstellen Auskunft über ihre Merkmale und ihr Personal erteilen, sondern die für sie rechtlich verantwortlichen öffentlichen und freien Träger. Diese geben dann Auskunft darüber,

- welche Merkmale der Träger selbst aufweist, beispielsweise Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege,
- in welchen Arbeitsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe² der Träger tätig ist, bei öffentlichen Trägern umfasst das auch die Tätigkeiten der Jugendämter,
- wie viele Soll-Stellen jeweils für diese Bereiche vorgesehen sind – unabhängig davon, ob und von wem diese Stellen am Stichtag besetzt sind,
- wie viele Einrichtungen mit einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII der Träger betreibt (ohne Kindertageseinrichtungen), beispielsweise Wohngruppen der Heimerziehung,
- wenn entsprechende Einrichtungen vorhanden sind, welche Betreuungsformen von der Betriebserlaubnis erfasst sind, einschließlich der genehmigten und am Stichtag belegten Plätze pro Gruppe bzw. Betreuungseinheit,
- wie viele Fachkräfte der Träger für Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt und
- welche Merkmale die einzelnen Personen aufweisen, also Alter, Geschlecht, Qualifikation, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung und Beschäftigungsumfang.

Diese Systematik soll die Datenerhebung zuverlässiger, vollständiger und besser vergleichbar machen. Insbeson-

dere kann die vielfältige Betätigung der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Zukunft unabhängig von der Organisationsform und von einzelnen Personen beschrieben werden. Zuordnungsprobleme, wie sie in der Vergangenheit häufig auftraten, beispielsweise hinsichtlich der Frage, welche „Einrichtungsart“ auszuwählen ist, werden verringert. Dadurch können besser interpretierbare Daten insbesondere zu den Arbeitsbereichen gewonnen werden, die an Schnittstellen zu Bereichen jenseits der Kinder- und Jugendhilfe, eher außerhalb von Einrichtungen oder häufig neben anderen Aufgaben als zweiter Arbeitsbereich bearbeitet werden.

Die neue Trägerstatistik bietet so das Potenzial, die Aufgabenbereiche in Jugendämtern und ihre personelle Ausstattung genauer und besser vergleichbar zu erfassen, das Personal in ambulanten Angeboten vollständiger zu erheben und die Strukturen der stationären Hilfeformen der Kinder- und Jugendhilfe stärker zu erhellen. Aber auch die freien Träger werden als Akteure statistisch besser erfassbar. Bisher sind weder die Zahl der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe bekannt noch ihre Größe – beispielsweise gemessen an der Zahl der Beschäftigten in Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe.

Dadurch, dass sich die Erhebung fast ausschließlich auf Informationen bezieht, die jedem Träger bekannt sein sollten und die nicht speziell für die Statistik gesammelt werden müssen, ist die Neukonzeption außerdem mit dem Ziel verbunden, den Erhebungsaufwand für die Befragten zu reduzieren. Bisher richtete sich die Erhebung sowohl an Träger als auch an die Einrichtungen, die sich entsprechend gut abstimmen mussten, um Doppelerfassungen zu vermeiden. Auch wenn vor allem der erste Erhebungsdurchgang einige Umstellungen sowie organisatorische und technische Vorbereitungen erforderlich macht, bleibt zu hoffen, dass die Erhebung zumindest mittelfristig sowohl für kleine oder dezentral organisierte Träger als auch für solche mit zentraler Verwaltung einfacher zu bewältigen sein wird.

Ausblick

Betrachtet man die gesetzlichen Änderungen zu den KJH-Statistiken, weckt dies insgesamt positive Erwartungen an zukünftige Erhebungen. Die gesetzlichen Änderungen greifen unter anderem eine Vielzahl an Überarbeitungsbedarfen auf, die durch den Forschungsverbund DJI/TU Dortmund vor etwa 2 Jahren formuliert wurden (vgl. Forschungsverbund DJI/TU Dortmund 2019). Das GaFöG und vor allem das KJSG stoßen umfassende Überarbeitungen sowie die Konzeption einer neuen Teilstatistik an, was zusammen an vielen Stellen zu deutlichen Verbesserungen der Datenlage führen dürfte. Damit verbunden ist die Erwartung, dass eine Reihe an Fragestellungen, die bislang noch nicht (zufriedenstellend) beantwortet werden konnten, zukünftig auf der Grundlage amtlicher Daten bearbeitet werden können.

Die vorgenommenen Anpassungen in den §§ 98 ff. SGB VIII ermöglichen dabei jedoch nicht nur Analysen zu neuen Merkmalen, sondern sind auch hinsichtlich der Veränderungen einzelner Merkmale so umfangreich, dass dies auch vielfach zu Brüchen in den Zeitreihen führen dürfte. Aufgrund systematischer Veränderungen in einigen Erhebungen wird es nicht immer möglich sein, Ergeb-

¹ Die Erhebung soll erstmals zum Stichtag 01.03.2023 durchgeführt werden.

² Ob und in welcher Weise Arbeitsbereiche der Kindertagesbetreuung hier miterfasst werden, muss sich in der Umsetzung des Gesetzes durch die Statistischen Ämter noch zeigen. Laut Gesetzestext sind alle öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe auskunftspflichtig, ausgeklammert werden jedoch Informationen zu den Kindertageseinrichtungen selbst. Dadurch sollen Doppelungen zur Statistik der Kindertageseinrichtungen vermieden werden.

nisse übergangsweise in neuer und alter Weise darzustellen. In den nächsten Jahren wird es daher eine besondere Herausforderung für die AKJ^{Stat} und all jene sein, die sich mit der KJH-Statistik befassen, die neuen Ergebnisse im Vergleich zu älteren Daten auch methodisch einzuordnen. Bislang liegen noch keine aktualisierten Erhebungsbögen für die verschiedenen Statistiken vor, sodass die konkrete Umsetzung durch die Statistischen Ämter noch unklar ist. Den wichtigsten Beitrag zu aussagekräftigen Daten leisten natürlich die Auskunftspflichtigen – also Mitarbeiter:innen der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die mit viel Zeit und Mühe die Daten für die Statistiken eingeben. Für sie dürfte es sich lohnen, sich die metho-

dischen Neuerungen in den Erhebungsjahren 2022 und 2023 besonders aufmerksam anzusehen. Dann, so ist zu hoffen, sollten auch für diejenigen, die die Erhebungen bearbeiten müssen, die Verbesserungen und Klarstellungen überwiegen.

Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass auch die überarbeitete Statistik ihre Grenzen hat. Nicht alle fachlich oder wissenschaftlich interessanten Fragen können mit amtlichen Daten beantwortbar sein. Für viele spezielle Fragestellungen sind daher eigenständige wissenschaftliche Studien weiterhin unabdingbar.

Christiane Meiner-Teubner/Thomas Mühlmann

Auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe: Eingliederungshilfen nach dem SGB IX für Kinder und Jugendliche – Vorstellung einer neuen Statistik

Mit dem im Juni 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ist die Zusammenführung aller Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB VIII im Jahr 2028 vorgesehen. Das bedeutet, dass die Eingliederungshilfen bei einer körperlichen und geistigen Behinderung sowie z.T. für noch nicht eingeschulte Kinder bei einer seelischen Behinderung¹ ab diesem Zeitpunkt vollständig in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe fallen. Bis 2019 wurden diese Leistungen im SGB XII – speziell im 6. Kapitel §§ 53-60 – aufgeführt, welches für alle Altersgruppen vorgesehen ist. Seit Januar 2020 werden die Eingliederungshilfen im SGB IX geregelt, dem sogenannten Eingliederungshilferecht (Teil 2 des SGB IX). Die Daten werden seit dem Berichtsjahr 2020 in der neuen Statistik der Empfänger:innen von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erfasst, welche erstmalig am 17.09.2021 vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde (vgl. Kom^{Dat} 2/2021). Der vorliegende Beitrag gibt einen ersten Überblick über die neue Statistik und die aufgeführten Leistungen für unter 18-Jährige. Berücksichtigt werden insbesondere Beschreibungen aus dem SGB IX sowie zentrale Informationen zur Datenqualität und Methodik aus dem Qualitätsbericht (vgl. Infokasten).

Leistungsgruppen von Eingliederungshilfen nach dem SGB IX

Vor dem Hintergrund der kompletten Überführung der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII in Teil 2 des SGB IX und den damit einhergehenden umfangreichen Änderungen im Leistungsrecht durch das Bundesteilhabegesetz wurde die statistische Erfassung dieser Leistungen umfangreich modifiziert.

Bei den Eingliederungshilfen nach dem SGB IX werden in der amtlichen Statistik 4 der insgesamt 5 vorhandenen Leistungsgruppen gem. § 5 SGB IX mit den jeweiligen Leistungsarten erfasst – unterhaltssichernde sowie andere ergänzende Leistungen werden nicht erhoben (vgl. Tab. 1):²

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation:

Diese Leistungsgruppe umfasst ein umfangreiches Leistungsspektrum zum medizinischen Umgang mit Behinde-

rungen einschließlich chronischer Krankheiten, welches von Hilfsmitteln bis hin zu therapeutischen Maßnahmen reicht. Hierzu gehören z.B. die Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen sowie von Behinderung bedrohte Kinder.

2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben:

In diesem Leistungskanon sind alle Leistungen aufgeführt, die zur Unterstützung der Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderung oder für von Behinderung bedrohte Menschen dienen, wie z.B. berufliche Eingliederung. Diese Leistungsgruppe ist infolgedessen für Kinder und Jugendliche kaum relevant.

3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung:

Hiermit sind alle unterstützenden Leistungen gemeint, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können. Für Minderjährige sind es insbesondere Hilfen zur Schulbildung, vor allem im Rahmen der Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu, wie z.B. eine Schulbegleitung bei einer körperlichen oder geistigen Behinderung. Diese Leistungen sind nicht zu verwechseln mit den Leistungen für Bildung und Teilhabe (Kapitel 3 SGB XII).

4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe:

Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 9 bis 12 des SGB IX (also den bereits aufgeführten oder unterhaltssichernden und anderen ergänzen-

¹ Für Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) ist hauptsächlich die Kinder- und Jugendhilfe zuständig und somit das SGB VIII Rechtsgrundlage. Ausnahmen bilden Leistungen für junge Volljährige und noch nicht eingeschulte Kinder. Letztere werden u.a. auch über die Frühförderung finanziert, deren gesetzliche Grundlage das SGB IX ist (vgl. z.B. für das Land Nordrhein-Westfalen LVR/LWL 2020).

² Detaillierte Beschreibungen zu den Leistungen finden sich zusätzlich zu den Informationen im SGB IX auf der Internetseite der Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz unter „BTHG-Kompass“: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de>; Zugriff: 02.11.2021.

den Leistungen) erbracht werden. Hierzu gehört laut dem SGB IX, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Für die Altersgruppe der unter 18-Jährigen (U18) sind vor allem die heilpädagogischen Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder von zentraler Bedeutung. Das beinhaltet alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen. Da laut §§ 46 und 79 SGB IX Verbindungen zwischen der Frühförderung und heilpädagogischen Leistungen als Komplexleistungen möglich sind, ist es nicht ausgeschlossen, dass Leistungen der Frühförderung durchaus an verschiedenen Stellen in der Statistik, z.B. bei der medizinischen Rehabilitation, gemeldet werden können (vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2021). Eine trennscharfe Zuordnung ist hier nicht möglich.

Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen nach dem SGB IX

Für das Jahr 2020 weist das Statistische Bundesamt deutschlandweit insgesamt 273.700 Empfänger:innen von Eingliederungshilfen nach dem SGB IX im Alter von unter 18 Jahren aus (vgl. Tab. 1). Dies entspricht 2% der unter 18-Jährigen in der Gesamtbevölkerung, die 13.743.944 Minderjährige umfasst. Gemessen an allen Empfänger:innen von Eingliederungshilfen nach dem SGB IX sind 29% minderjährig. Bei dieser ausgewiesenen Zahl werden Empfänger:innen mehrerer Leistungen nur einmal gezählt, sofern Mehrfachzählungen aufgrund der Meldungen erkennbar waren und ausgeschlossen werden konnten (weitere Besonderheiten bei der Erfassung siehe Infokasten). Demnach handelt es sich bei dem Gesamtergebnis um die Anzahl von Personen, die eine oder mehrere Leistung(-en) der Eingliederungshilfe erhalten.

Bei den Leistungsgruppen bzw. -arten werden Empfänger:innen mehrerer Leistungen bei jeder Leistungsart gezählt, sodass Aufsummierungen nicht dem Gesamtergebnis der Leistungsgruppen entsprechen. Das gilt im Falle von U18 für die Leistungsgruppe „Leistungen zur Sozialen Teilhabe“, da dies kein eigenes statistisches Merkmal ist, sondern eine Sammelkategorie vieler Einzelleistungen. Somit werden in der Summe 299.210 Leistungen für Kinder und Jugendliche für das Jahr 2020 gezählt, die von 273.700 Minderjährigen bezogen werden (wobei eine Person eine oder mehrere Eingliederungshilfen in dem Jahr erhalten haben kann).

Mit Blick auf die 4 Leistungsgruppen sind vor allem die Leistungen zur Sozialen Teilhabe mit 190.555 Hilfen für Minderjährige am häufigsten angewendet worden, gefolgt von den Leistungen zur Teilhabe an Bildung mit 80.925 und mit 18.255 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (vgl. Tab. 1). Minderjährige erhielten 2020 keine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben; auch in den Jahren zuvor wurden relativ wenige Hilfen in diesem Bereich für U18 gezählt (vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019, S. 98).

Unter den Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind es mit knapp 175.500 Hilfen hauptsächlich die heilpädagogischen Leistungen für Vorschulkinder sowie die Assistenz-

leistungen als Unterstützung zur Bewältigung des Alltags (z.B. Haushaltsführung, Freizeitgestaltung, Teilhabe am kulturellen Leben) mit 12.700 Hilfen, die 2020 zur Verfügung gestellt wurden.

Tab. 1: Minderjährige Empfänger:innen von Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX nach Leistungsarten (Deutschland; 2020; im Laufe des Berichtsjahres¹; Angaben absolut)²

Leistungsarten	2020
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	18.255
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	-
Leistungen zur Beschäftigung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung	-
Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-
Leistungen zur Beschäftigung bei privaten/öffentlichen Arbeitgebern	-
Leistungen zur Teilhabe an Bildung	80.925
Leistungen zur Sozialen Teilhabe	190.555
Leistungen für Wohnraum	480
dav. Leistungen für eigene Wohnung ohne weitere erwachsene Person	15
dav. Leistungen für Wohnraum in einer besonderen Wohnform	410
dav. Leistungen für Wohnung in Wohngemeinschaft, Ehe oder Partnerschaft	40
Assistenzleistungen	12.700
dav. Assistenzleistungen § 113 Abs.2 Nr.2/§ 78 Abs. 2 Nr.1 SGB IX	3.595
dav. Assistenzleistungen § 113 Abs.2 Nr.2/§ 78 Abs. 2 Nr.2 SGB IX	9.330
Heilpädagogische Leistungen	175.450
Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	1.150
Leistungen zur Förderung der Verständigung	360
Leistungen für ein Kraftfahrzeug	120
Leistungen zur Beförderung (Beförderungsdienst)	1.535
Hilfsmittel im Rahmen der Sozialen Teilhabe	545
Besuchsbeihilfe	1.275
Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	6.190
Insgesamt (Empfänger:innen)	273.700

1 Im Laufe des Berichtsjahres werden alle Eingliederungshilfen gezählt, die zwischen dem 01.01. und 31.12. des Berichtsjahres durchgeführt wurden. Das gilt auch für die Leistungen, die am 31.12. des Jahres noch andauern. Diese werden zusätzlich als Stichtagsmeldungen „am Jahresende“ erfasst (vgl. Statistisches Bundesamt 2021b).

2 In der Tabelle werden unter „Insgesamt“ die Empfänger:innen der Leistungen von Eingliederungshilfen nach SGB IX ausgewiesen. Sofern Mehrfachzählungen aufgrund der Meldungen erkennbar waren, werden diese in dem Gesamtergebnis ausgeschlossen. Bei den Leistungsgruppen bzw. -arten werden Empfänger:innen mehrerer Leistungen bei jeder Leistungsart gezählt, sodass in der Statistik sowohl die Anzahl der Personen als auch der Leistungen ausgewiesen werden.

Quelle: StaBa: Sozialleistungen Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe (SGB IX); 2020

Geschlechtsspezifisch betrachtet erhielten zu mehr als zwei Drittel Jungen bzw. männliche Jugendliche eine Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (ohne Abb./Tab.). Die Quote fällt im Vergleich zu den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (Aufsummierung der zum 31.12. andauernden und innerhalb des Jahres beendeten Hilfen) geringer aus, sie lag dort für 2020 bei 71% lag (ohne Abb./Tab.).

Zusätzlich zur absoluten Größenordnung der Eingliederungshilfen nach dem SGB IX für Minderjährige, kann

über das Durchschnittsalter gezeigt werden, von welchen Leistungen in der Gesamtschau der Eingliederungshilfen für alle Altersgruppen Minderjährige besonders betroffen sind. Das Durchschnittsalter der Empfänger:innen von Eingliederungshilfen nach dem SGB IX liegt bei 34,2 Jahren. Vor diesem Hintergrund kristallisieren sich 3 Leistungsgruppen bzw. -arten heraus (ohne Abb./Tab.):

- Medizinische Rehabilitation: 6,8 Jahre
- Leistung zur Teilhabe an Bildung: 12,1 Jahre
- Heilpädagogische Leistungen: 5,4 Jahre

Hierüber zeigt sich, dass gerade diese 3 Leistungsarten quantitativ am bedeutendsten für die Altersgruppe der unter 18-Jährigen sind, während bei dem Großteil der anderen Leistungsarten die durchschnittlichen Altersangaben deutlich über 30 Jahre liegen.

Ausblick

Mit Blick auf die geplante Überführung der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche nach dem SGB IX in das SGB VIII im Jahr 2028 ist eine regelmäßige Beobachtung der Leistungen auf der Grundlage der amtlichen

Daten von großer Relevanz. Zentrale Kennzahlen der SGB XII-Statistik sind bereits in den Kinder- und Jugendhilfereport der AKJ^{Stat} aufgenommen worden (vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019; 2021). Damit wird nicht nur die Datenlage zu den Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche vervollständigt, sondern auch aufgezeigt, um welche Größenordnung sich der Kreis der Hilfeempfänger:innen in der Kinder- und Jugendhilfe im Zuge der Inklusiven Lösung voraussichtlich erweitern wird – zusätzlich zu den knapp 1.100.000 jungen Menschen, die von Einzelhilfen einschl. Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (Stand: 2020) betroffen sind. Auch wenn mit der Umstellung der Statistik Einschränkungen mit Blick auf einen Zeitreihenvergleich verbunden sind (vgl. Infokasten), werden weitere Auswertungen und Analysen, u.a. zu Altersjahren, Altersgruppen der Minderjährigen oder der Entwicklung in den einzelnen Bundesländern, sowie vergleichende Analysen zu den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Zukunft detaillierte Erkenntnisse zu Dynamiken in diesem Handlungsfeld liefern können.

Agathe Tabel

Zentrale Informationen aus dem Qualitätsbericht des Statistischen Bundesamtes zur Erfassung der Empfänger:innen von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (vgl. Statistisches Bundesamt 2021b)

Grundgesamtheit: Die Grundgesamtheit der Statistik sind Empfänger:innen von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Da die Daten nach Altersgruppen ausgewiesen werden, können Kinder und Jugendliche als Empfänger:innen der Leistungen anhand der Altersgruppe der unter 18-Jährigen dargestellt werden.

Berichtszeitraum/-zeitpunkt und Periodizität: Berichtszeitraum ist das abgelaufene Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12. des Berichtsjahres. Neben den kumulierten Angaben für das Berichtsjahr liefert die Statistik ferner Angaben zum Stichtag 31.12. des Berichtsjahres. Die Erhebung der Daten wird jährlich durchgeführt.

Für jede leistungsberechtigte Person sind im abgelaufenen Berichtsjahr bezogene Leistungen lediglich einmalig bzw. in einer Meldung statistisch zu erfassen, unabhängig von deren Häufigkeit und Dauer in diesem Berichtsjahr und unabhängig davon, ob ggf. Unterbrechungen der Leistungsgewährung stattgefunden haben. Entgegen der bisherigen Praxis in der Statistik der Empfänger:innen von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII wird bei Unterbrechung der Leistungsgewährung von mehr als 2 Monaten und anschließender Wiederaufnahme im Laufe des Berichtsjahres somit kein Ende und kein anschließender Neubeginn des Leistungsbezugs erfasst.

Erhebungsmerkmale: Erhoben werden die Angaben zu § 144 Absatz 1 und 2 SGB IX.

- Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Bundesland, Wohngemeinde und Gemeindeteil, Kennnummer des Trägers, mit anderen Leistungsberechtigten zusammenlebend, erbrachte Leistungsarten im Laufe und am Ende des Berichtsjahres,
- die Höhe der Bedarfe für jede erbrachte Leistungsart, die Höhe des aufgetragenen Beitrags nach § 92 SGB IX, die Art des ange-rechneten Einkommens, Beginn und Ende der Leistungserbringung nach Monat und Jahr, die für mehrere Leistungsberechtigte erbrachte Leistung, die Leistung als pauschalierte Geldleistung, die Leistung durch ein Persönliches Budget,
- gleichzeitiger Bezug von Leistungen nach dem Zweiten, Elften oder Zwölften Sozialgesetzbuch.

Veröffentlichung: Die Ergebnisse der SGB IX-Statistik werden auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/SozialeLeistungen/Sozialhilfe/Sozialhilfe.html>. Die Basisdaten sind in differenzierter Form (nach Altersgruppen [unter 18 Jahre bis 65 Jahre und älter], Geschlecht, Bundesländern, Jahr, Stichtag, Leistungsarten) in der Onlinedatenbank von Destatis abrufbar: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> → 22161 Statistik der Empfänger:innen von Eingliederungshilfe (SGB IX). Daten zu weiteren Erhebungsmerkmalen sind, z.T. über kostenpflichtige Sonderauswertungen, beim Statistischen Bundesamt erhältlich.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt in der Regel im August für das vorangegangene Berichtsjahr.

Auskunftspflichtige: Träger der Eingliederungshilfe

Zugang zu Mikrodaten: nicht verfügbar

Zeitliche Vergleichbarkeit: Laut dem Qualitätsbericht sind die Ergebnisse durch die Änderungen bezogen auf die einzelnen, z.T. neuen Erhebungsmerkmale trotz teilweiser Überschneidungen nicht mehr vollständig bzw. nur in Teilen miteinander vergleichbar. Es ist zu bedenken, dass sich nicht nur Merkmale bei der gesetzlichen Überführung der Eingliederungshilfen verändert haben, sondern mit Blick auf die Leistungen auch Zuständigkeiten in den Bundesländern und damit auch die Stellen zur Erfassung der Leistungen (zum Vergleich der Erhebungsmerkmale vor 2020 vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019, S. 98). Zu beachten sind auch Einschränkungen in der Qualität der Daten durch Umstellungsschwierigkeiten sowie Veränderungen bei der Erhebung (siehe unter Berichtszeitraum/-zeitpunkt und Periodizität). Die Einschränkungen in den Bundesländern sind im Qualitätsbericht ausführlich dargestellt (vgl. Statistisches Bundesamt 2021b).

Im Gegensatz zu der vorherigen Erfassung nach dem SGB XII erfolgt keine Erfassung nach dem Ort der Leistungserbringung (in bzw. außerhalb von Einrichtungen). Ebenfalls wird die Art des Trägers (örtlicher/überörtlicher Träger) nicht mehr erfasst.

Anmerkungen: Die Informationen sind z.T. wortgetreu aus dem Qualitätsbericht übernommen worden, z.T. wurden sie ergänzt.

Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe, Informationsdienst der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, AKJ^{Stat}, gefördert durch das BMFSFJ und das MKFFI NRW

**24. Jahrgang,
Dezember 2021,
Heft 3 / 2021**

Herausgeber:

Prof. Dr.
Thomas Rauschenbach

Redaktion:

Sandra Fendrich
Christiane Meiner-Teubner
Agathe Tabel
Catherine Tiedemann

Erscheinungsweise:

3 Mal im Jahr

Impressum

ISSN 1436-1450



Dortmunder Arbeitsstelle
Kinder- & Jugendhilfestatistik
– AKJ^{Stat}
Technische Universität
Dortmund
FK 12, Forschungsverbund
DJI/TU Dortmund

CDI-Gebäude,
Vogelthoßweg 78
44227 Dortmund

Tel.: 0231/755-5557
Fax: 0231/755-5559
www.akjstat.tu-dortmund.de
E-Mail:
komdat.fk12@tu-dortmund.de

Bezugsmöglichkeiten:

Die Ausgaben von Kom^{Dat} sind kostenfrei. Die Hefte werden als PDF-Datei per E-Mail oder als Druckfassung auf dem Postwege verschickt.

Layout: Astrid Halfmann

Satz: AKJ^{Stat}

Druck: LUC GmbH

Neues aus der AKJ^{Stat} und dem Forschungsverbund

Neue Projektphase der AKJ^{Stat}

Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik wird weiterhin sowohl durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen als auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als Projekt im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund gefördert. Am 01.01.2022 hat eine neue Projektphase begonnen, die bis zum 31.12.2025 andauert. Auch weiterhin wird die AKJ^{Stat} Wissenschaftler:innen, Fachpraktiker:innen, Politiker:innen und andere Interessierte regelmäßig über Ergebnisse der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistiken und weitere Erkenntnisse informieren, die Nutzung der Statistiken fördern und zur Weiterentwicklung der Erhebungen beitragen.

Inhaltlich werden Veränderungen der Kinder- und Jugendhilfe im Mittelpunkt stehen, etwa Fragestellungen im Kontext der Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes. Ein neuer Forschungsschwerpunkt wird sich zudem mit der Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe sowie ihrer zukünftigen Zuständigkeit für alle jungen Menschen mit und ohne (drohende) Behinderungen befassen. Darüber hinaus wird sich die AKJ^{Stat} vertieft mit den Folgen der Coronapandemie, der Weiterentwicklung von Kennzahlen zur Einschätzung der Gesamtsituation der Kinder- und Jugendhilfe sowie mit Platz- und Personalvorausberechnungen im Bereich der Kindertagesbetreuung beschäftigen.

Erster Forschungsbericht zum Monitoring des „Gute-Kita-Gesetzes“ wird veröffentlicht

In den Projekten des DJI und des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund im Rahmen des Monitorings des „Gute-Kita-Gesetzes“ (ERiK (DJI) bzw. K-iDA (TU Dortmund)) erscheint der erste Forschungsbericht voraussichtlich Anfang 2022.

In dem Bericht wurden amtliche sowie Surveydaten anhand eines Sets von Kennzahlen und Indikatoren ausgewertet und aufgearbeitet mit dem Ziel der Beobachtung der Qualitätsentwicklung und Teilhabe im System der FBBE.

Ganztagsoffensive NRW

Am 08.12.2021 waren Herr Prof. Dr. Rauschenbach und Frau Dr. Julia Weischenberg als Sachverständige zum Thema „Eine Ganztagsoffensive für NRW. Mehr Plätze, mehr Qualität, mehr Bildung“ in eine Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung und des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend in den Landtag des Landes NRW geladen. Die Landtagsabgeordneten konnten in dieser Sitzung die Expertise der Sachverständigen unter anderem zu den Themen Platzbedarfe, Qualität im Ganztage, Fachkräftegewinnung und Familiengrundschohlen einholen. Im Vorfeld haben die Sachverständigen Stellungnahmen zu den Themenbereichen abgegeben, die auf der Seite des Landtages eingesehen werden können (www.landtag.nrw.de → Dokumente → Dokumentensuche → Parlandsdokumente → Aktuelle Dokumente).

Statistische Ämter

Daten zu den Einrichtungen und zum Personal 2020

Am 12.01.2022 – kurz vor Redaktionsschluss dieser Ausgabe – hat das Statistische Bundesamt neue Daten zu den Einrichtungen und Behörden der Kinder- und Jugendhilfe sowie dem dort tätigen Personal veröffentlicht. Die Angaben der zweijährlichen Erhebung beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2020 und auf alle Arbeitsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe mit Ausnahme der Kindertagesbetreuung. Der kostenlose Tabellenband ist als Excel- oder PDF-Datei verfügbar (www.destatis.de).

Ende 2020 erfasste die Statistik 38.785 Einrichtungen und Einrichtungsteile sowie Behörden und Geschäftsstellen freier Träger. Das sind knapp 1.635 oder auch 4,4% mehr als noch Ende 2018. Zugleich sank jedoch die Gesamtzahl der genehmigten Plätze um 3,6% auf 298.195. Das ist der niedrigste Stand seit Beginn der Zeitreihe im Jahr 1998. Die auskunftgebenden Träger und Einrichtungen meldeten den Statistischen Landesämtern ferner insgesamt 291.297 tätige Personen – rund 11.700 mehr als 2 Jahre zuvor (+4,2%).

In den kommenden Ausgaben wird Kom^{Dat} einen Schwerpunkt auf Analysen zu diesen Daten legen. Dazu gehört eine Gesamtbilanz zur Zahl und Verteilung der Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe inklusive der Kindertagesbetreuung. Darüber hinaus werden die unterschiedlichen Entwicklungen in Arbeitsfeldern wie den Hilfen zur Erziehung oder der Kinder- und Jugendarbeit differenziert betrachtet.